



International Journal of Research in Academic World

Received: 09/July/2024

IJRAW: 2024; 3(8):132-148

Accepted: 14/August/2024

An Exploration of the Political-Administrative Written Language of the Holy Roman Empire in the Early Modern Period (Eine Exploration zur Politisch-Administrativen Schriftsprache des Frühneuzeitlichen Reiches)

*¹Wolfgang E.J. Weber*¹Retired Professor, Faculty of Philology and History, Institute of European Cultural History, University of Augsburg, Bavaria, Germany.

Abstract

Did the early modern German empire develop a political-administrative written language that not only brought the members of the empire to obedience according to their respective status, but also provided them with something like a collective identity? The corresponding analysis of the most important imperial documents as well as significant contributions of the contemporary discourse on the subject yields an ambivalent result. A clearly definable, recognizable imperial language or a formal imperial style did not come into being. This was mainly due to the fact that the Reformation and confessionalization as well as the sovereignty aspirations of the large territories meant that imperial communication also became legalized on the one hand and increasingly became an intergovernmental discourse on the other. The broad mass of subjects were therefore less and less affected by the content-related messages of the imperial leadership, although their diffuse docility, grounded in isolated iconographic and linguistic elements of imperial representation, remained.

Keywords: Holy Roman Empire of the German Nation, political-administrative language, imperial language style, German imperial recesses, German political grammar

1. Introduction

Das dominante Erkenntnisinteresse der sogenannten jüngeren Reichsforschung besteht noch immer darin, ihr Untersuchungsobjekt gegen ursprünglich aus dem 19. Jahrhundert stammende Vorwürfe heillosen innerer Zersplitterung und deshalb nationalgeschichtlich verhängnisvoller Machtlosigkeit, mithin mangelnder Staatlichkeit, in Schutz zu nehmen. Um die dagegen behauptete (hinreichende) Einheitlichkeit, Funktionsfähigkeit und politische Effizienz zumindest in bestimmten Feldern nachzuweisen, stützt sie sich vor allem auf fünf Argumentationen:

- i). Habe das Reich eine einmalig reichhaltige zeremoniell-rituelle Symbol- und Repräsentationssprache entwickelt, die geradezu seine Verfassung ausmachte und bis in das ausgehende 18. Jahrhundert seine Einheit und Handlungsfähigkeit garantierte;
- ii). Sei im Reich spätestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ein druckbasiertes, die breite Öffentlichkeit einbeziehendes Mediensystem entstanden, dem ebenfalls einschlägige Wirkungen unterstellt werden könnten;
- iii). Habe das eigentümliche *Ius publicum* des Reiches nicht nur als solches, sondern auch dessen Erörterung als eben

spezifisches Rechtssystem Einheit, Funktionalität und nachweisbare Effizienz vermittelt;

- iv). Habe sich seit Humanismus und Reformation ein sich fortschreitend ausbreitender Patriotismus formiert, der das Reich stützte;
- v). Sei es dem Kaiser und den Reichsständen trotz ihrer „extremen Vielfalt und Heterogenität“, die sich zeitweilig sogar zum Antagonismus steigerten, immer wieder gelungen, ihr oberstes gemeinsames Gremium, den Reichstag, „zu einem einigermaßen funktionstüchtigen und handlungsfähigen Forum auszugestalten“. ^[1]

Der vorliegend gesuchte Aspekt, die Frage, ob das Reich eine eigene, typische politisch-administrative oder noch besser: herrschaftliche Schriftsprache ^[2] entwickelt und eingesetzt hat, findet in diesen Argumentationen keine Beachtung. Mit anderen Worten, es bleibt ungeprüft, ob und gegebenenfalls inwieweit eine einheitliche oder zur Einheit tendierende Amts-, Verwaltungs- oder Staatssprache bestand, der die Konstituierung eines gemeinsamen Kommunikations- und Erfahrungsraums als Basis von Selbstbewusstsein, gemeinsamen Werten und Zielen, aber auch von Einordnung und gegebenenfalls Gehorsam, damit verbindlicher politischer

Entscheidung, Stabilität und Effizienz zugeschrieben werden kann. Dass diese Effekte ideengeschichtlich angestrebt und praktisch zumindest partiell erzielt wurden, unterstreichen Studien zur Entwicklung seit 1800 sowie politikwissenschaftliche Forschungen^[3].

Der folgende, unvermeidlich eher noch explorative Beitrag versucht, dieses Thema in mehreren Schritten zu erschließen. Zunächst wirft er einen Blick auf die denjenigen Teil der Medienlandschaft des Reiches, der als politisch-administrativ bezeichnet werden kann, um die Rezeptionsmöglichkeiten der Reichsangehörigen von den Reichsständen bis zu den einfachen Untertanen für reichsamtliches Schriftgut wenigstens modellhaft zu rekonstruieren. Dann werden – der Leitperspektive unserer Kollektion entsprechend – diejenigen Gattungen exemplarisch-selektiv unter die Lupe genommen, die als herrschafts- oder regierungs- und administrationsrelevante Kommunikationsmedien des Reiches – imperative Medien im doppelten Sinne – angesprochen werden können. Das sind nach der Sammlung des Juristen, zeitweiligen Rates und Bibliomanen Melchior Goldast von Haiminsfeld (1578–1635) von 1609^[4], des Reichshofsrats Franz Friedrich von Andlern (1617–1703) von 1675^[5] und der Juristen und Räte Johann Jacob Schmauß (1690–1757) und Heinrich Christian von Senckenberg (1704–1768) von 1727 bzw. 1747 die „des Reichs Grundgesetze“ bzw. „Constitutiones Imperiales“ genannten Reichs- und Deputationsabschiede sowie deren wesentliche Beifügungen (Ordnungen, Artikel u.ä.)^[6]. Der folgende Abschnitt leuchtet in lockerer chronologischer Reihung kurz in den zeitgenössischen Diskurs über dieses und weiteres herrschaftlich-administratives Schriftgut hinein. Abschließend wird überlegt, ob und inwieweit die erarbeiteten Befunde zumindest vorläufige Antworten auf die eingangs gestellte Frage ermöglichen.

2. Zur politisch-administrativen Kommunikationslandschaft des Reiches

Das sogenannte Alte Reich zeichnete sich bekanntermaßen durch eine Vielzahl kleiner, mittlerer und größerer, unterschiedlich positionierter und ambitionierter Herrschaftsträger und Herrschaften aus. Seine wesentliche Verkörperung fand es in der Instanz des Kaisers, der Reichskanzlei, den Reichsgerichten (Reichskammergericht, Reichshofgericht) sowie in der Gemeinschaft der obersten Reichsstände (Kurfürsten und Reichsfürsten) an der Reichsspitze. Die Regierung des Reiches vollzog sich auf dieser Grundlage höchst kompliziert als im Reichstag oder andersorts über Ladung, Behandlungsvorschlag (*propositio*) und Verhandlung erzielte Vereinbarung (*conventio*) zwischen Reichsoberhaupt und Reichsständen, als Anweisung, Ergänzung und Umsetzung dieser Vereinbarung durch die Reichsverwaltungs- und -rechtsinstanzen und als mehr oder weniger selbständige Weiterverweisung, Ergänzung und Umsetzung durch sämtliche Obrigkeiten unterhalb der Reichsspitze. Entsprechend richteten sich die meisten Medien, die diese Reichsvorgaben seit der Goldenen Bulle von 1356 ausschließlich in deutscher und/oder lateinischer Sprache transportierten, trotz regelmäßiger Adressierung an die allgemeine Öffentlichkeit primär nicht an die Untertanen (die ‚einfachen Leute‘), sondern an die am reichspolitischen Prozess beteiligten Herrschaftsträger und Herrschaftsrechtinhaber. In Anlehnung an Wolfgang Burgdorfs Begriffsbildung „intergouvernementaler publizistischer Diskurs“ könnte daher von einer ‚intergouvernementalen Gesetzgebung‘ gesprochen werden.

Das gilt grundsätzlich auch für die sogenannten Reichsordnungen (Policeyordnung, Straf- und Gerichtsordnung, Münzordnung, Landfrieden, Kreisordnung, Notariatsordnung, Weinordnung) und Reichsartikel (u.a. Militärbestellungen), deren Befehlscharakter am offensichtlichsten ist, obwohl sie auf die Normierung von Untertanenverhalten im Allgemeinen oder im Besonderen (bestimmte Untertanengruppen wie das Militär) zielen^[7].

Aber wie erreichten diese seit spätestens dem 13. Jahrhundert verschriftlichten, mithin zwischen imperativem Abschied und Vertrag schwankenden Reichsgesetze gegebenenfalls den einfachen Untertanen? Dass dieser zur Kenntnisnahme verpflichtet war, betonen die zahlreichen Traktate zu dessen Pflichten auch noch im 18. Jahrhundert^[8]. Angesichts sich nur langsam steigender Lesefähigkeit insbesondere in der Landbevölkerung und des Tatbestandes, dass für die gesamte Frühneuzeit und darüber hinaus von Oralität – Gespräch unter Anwesenden – als wesentlicher Kommunikationsform ausgegangen werden muss, war der vorherrschende Rezeptionsweg grundsätzlich der folgende: Lesekundige Individuen oder Gruppen lasen die Gesetzestexte mehr oder weniger mühsam individuell und/oder lasen sie anderen vor. Aus Nachdenken, Nachfragen und Erläuterungen bildete sich ein mehr oder weniger verstandener Inhalt heraus, der sich im Gedächtnis mehr oder weniger festsetzte. (Vor-)Lesewiederholungen bildeten und stärkten die Erinnerung. Als entsprechend einschlägig deklarierte oder empfundene, bevorzugt skandalisierte oder skandalöse Fälle, in die man persönlich verwickelt war oder von denen im Gasthaus von lokalen Wortführern oder tatsächlich oder vermeintlich politisch und rechtlich Kundigen berichtet wurde, bestätigten den Inhalt und seine Geltung. Parallel traten einerseits entsprechende amtliche (territorialherrschaftliche, kommunale) Ausrufer oder Boten auf. Andererseits waren Scholaren sowie Pastoren oder Pfarrer maßgeblich an der mündlichen Bekanntgabe, Multiplikation an Erörterung beteiligt. „Was von diesen Sachen [dem Staatsrecht und damit dem Reichsrecht] auf der Universität gelehrt wird, das hören wir am Anfang nur Studenten, aber nach und nach und etwa in einem Menschenalter wird es der allgemeine Sinn des Volkes. Der Bürger und Bauer glaubt dem Prediger, der Prediger glaubt dem Staatsrecht, was er von den Juristen seines Landes erzählen hört“, wie ein kundiger Zeitgenosse noch 1768 notierte^[9]. Bereits die Notariatsordnung von 1512, verabschiedet auf dem Kölner Reichstag, versuchte aber auch, die Richtigkeit des mündlich Vorgetragenen wenigstens in notariellen Geschäften sicherzustellen: „In Verkündung Keyserlicher Brieff soll ein Notarius so darzu gebetten, bey seinem eyd, solcher Brieffen Original, mit behaltnuß gleichlautender Abschrift, dieselben in seinem offenen Instrument einzuleiben, uberantworten. So vielen Personen, so nicht an einem orth Keys. Brieff zu verkünden, sollen die Notarien einem jeden das Original fürlesen oder zeigen, und einem jeden ein collationirt Copey davon lassen“^[10].

Die wie gesagt mittlerweile gut erforschte Formierung des Mediensystems des Alten Reiches seit um 1600 bewirkte indessen, dass die Texte auch der Reichsgesetze nicht mehr nur über deren eigene, mehr oder weniger amtliche Drucke und gelegentlich noch Handschriften verbreitet und direkt oder in oraler Umsetzung rezipiert wurden. Vielmehr fanden sie vollständig oder gekürzt, unkommentiert oder kommentiert, in inhaltsverwandte andere Texte eingeordnet oder nicht, einerseits sowohl in entsprechenden Gesetzessammlungen von und für Juristen und Advokaten, andererseits in der sich schnell entfaltenden und

gattungsmäßig aufgliedernden Publizistik (Gelegenheitsdrucke, Zeitungen, Zeitschriften) Eingang. Das heißt, die oralen Multiplikatoren, Vermittler, Kommentatoren, Kritiker und Leser sahen sich zunehmend nicht mehr gezwungen, auf das amtliche Schriftgut und gegebenenfalls dessen mündliche oder handschriftliche Wiedergabe zurückzugreifen, sondern konnten sich aus der bequem zugänglichen Publizistik bedienen, die zudem als ein treibender Faktor fortschreitender Alphabetisierung anzusehen ist ^[11].

Schließlich müssen wir uns im Hinblick auf die Rezeptionschancen, Rezeptionswege und Rezeptionsintensität der Reichsgesetze bzw. des reichsamtl. Schriftgutes dessen Einbettung in den zunehmend massenhaften, „subreichischen“ (territorialherrschaftlichen) Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Normierungsausstoß vor Augen halten. Waren die imperativen Zumutungen, die den einfachen Untertanen so oder so, aber naturgemäß zuerst im unmittelbaren und mittelbaren räumlichen Umfeld der Reichstage, erreichten, als spezifische Reichsimperative erkennbar und kam den Reichsimperativen besondere, etwa bevorzugte Beachtung und Bindungskraft zu? Diese Fragen so zustellen heißt natürlich, sie eher negativ zu beantworten. Einschlägige systematische Untersuchungen dazu scheinen allerdings zu fehlen. Angenommen werden darf allerdings immerhin, dass die „subreichische“ Gesetzgebung und Verordnung von Anfang und im Laufe der Frühneuzeit zunehmend ihr Eigenrecht und ihren Eigencharakter betonten, mit anderen Worten ihren Reichsbezug insgesamt eher abnehmend, schließlich sogar vielleicht nur fallweise deklarierten.

3. Die Schriftsprache der Gesetze der Reichstage und des Kaisers

Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356, auf der sich die frühneuzeitlichen Verfasser, Kompilatoren und Kommentatoren der Reichsgrundgesetze regelmäßig beziehen, setzt bekanntermaßen mit einer Anrufung Gottes als Incipit ein. Ihm folgt ein nicht zufällig der „*heiligen und unzertheilten Dreifaltigkeit*“ gewidmetes Proömium, das zunächst die durch Laster wie Neid, Zorn und Haß bedingte „*vielfältige*“, den Bestand des Reiches bedrohende „*Trennung*“ unter den Kurfürsten des Reiches beklagt und dann ankündigt, dass der „*römische König von Gottes Gnaden*“ und böhmische Kurfürst „*kräftig*“ seines „*tragenden Amtes*“ und seiner „*Würde*“ und „*aus Vollkommenheit kaiserlicher Gewalt*“, im vollen kaiserlichen Ornat und im Beisein der Fürsten auf dem korrekt einberufenen, „*öffentlichen*“ Reichstag zu Nürnberg, „*nach vorhergegangener reiflicher Überlegung*“, nachstehende Gesetze (*leges*) erlasse, um derartigen „*abscheulichen Trennungen und daraus zu besorgender vieler Gefahr den Zugang zu verschließen*“. Die Vorrede bezieht sich wie das Incipit auf die Bibel, zusätzlich auf die antike Tugendlehre; jeder Text ist in Deutsch gehalten, verzichtet also auf das Latein. Das Proömium besteht - mit Ausnahme der Datumsangabe - eigentlich aus einem einzigen Satz; seine Nebensätze sind vor allem mit „*so*“ angeschlossen ^[12]. Die nachfolgenden inhaltlichen Bestimmungen sind jedenfalls in der herangezogenen Edition in Kapitel und Paragraphen aufgeteilt, die durch Leerzeilen und Absätze abgetrennt sind. Lektüre und Auswertung werden dadurch unzweifelhaft erleichtert. Die zahlreichen Formeln – schon im Proömium „*vorgebracht, beschlossen und kund gemacht*“ - , dann in den Bestimmungen „*setzen und gebiethen wir*“, „*jetzt und alsdenn*“, „*dergestalt und also*“, usw. scheinen einerseits dazu

gedacht, der erforderlichen rechtlich-politisch-administrativer Präzision zu genügen, sollen aber andererseits der Bekräftigung des Inhaltlichen und dessen Verankerung im Gedächtnis dienen. Das Herkommen wird naturgemäß auch zur inhaltlichen Legitimierung herangezogen: „*Wir finden auch in tüchtigen Uhrkunden und alten Nachrichten von undenklichen Zeiten her, von unseren Vorfahren, selige Andenckens, es beständig so gehalten*“. Die einzelnen Bestimmungen, vielfach in kurzen vollständigen oder halb vollständigen, durch Semikolon gegliederten, also nicht in langen, verunklarenden Sätzen formuliert, sind indessen durchaus konkret und damit jedenfalls für die normale Lektüre im Allgemeinen verständlich und nachvollziehbar gehalten. Was dem handschriftlich und oral verbreiteten Dokument damit in der hier nicht weiter analysierbaren Rezeption zugeschrieben werden kann, ist in der Tat eine Integration in die das Reich einschließende gottgewollte hierarchische Ordnung, eine Einübung in den Gehorsam gegenüber dem Kaiser und den Kurfürsten, eine Legitimation der formulierten Gesetze und Anordnungen als der politischen Notwendigkeit („*Nothdurft*“) geschuldet, und schließlich die unmissverständliche Vorgabe entsprechender Anweisungen ^[13]. Eigener Erwähnung bedarf aber auch die Sprachenfrage: Bestimmt wird, dass die Reichsfürsten „*ihre Söhne oder Erben und Nachfolger, weil sie vermuthlich der Deutschen Sprache, die ihnen natürlich, ohnedem kundig und von Kindesbeinen an bekannt: vom siebenden Jahr ihres Alters in der Lateinischen, Italiänischen und Wendische Sprachen unterrichtet werden sollen. [...] Massen solches nicht allein vor nützlich, sondern auch obbesagter Ursachen halben, vor höchst nothwendig zu erachten. In Erwegung, daß sothane Sprachen meistentheils zum Gebrauch und Nothdurfft des heiligen Reiches angenommen zu werden pflegen; auch in selbigen die allerwichtigsten ReichsGeschäfte abgehandelt werden*“ ^[14]. Melchior Goldast fügt an dieser Stelle zudem als Forderung der Kurfürsten ein: „*Alle Brieffe sollen in Deutscher oder Lateynischer Sprache gemacht werden*“ ^[15]. Der Gebrauch primär des zeitgemäßen, vertrauten Deutsch soll also dazu beitragen, das Verstehen zu fördern, Missverständnisse und daraus entstehende Zerwürfnisse zu verhindern, die Reichsfürsten immer auf dem Laufenden zu halten und damit Kaiser und Reich bei deren Fürsorge für die Reichsangehörigen zu unterstützen.

Für Kaiser Karls IV. mehr als ein Jahrhundert späteren Nachfolger Maximilian I. (reg. 1489-1519) reklamiert die aktuelle Forschung „ein ausgesprochenes Gespür für die Relevanz der sogenannten ‚Öffentlichen Meinung‘“ und eine „instinktsicher[e]“ Erkenntnis der „Einsatz- und Wirkungsmöglichkeiten der noch immer relativ jungen Drucktechnik“ ^[16]. Seine Reichstagsabschiede und Ordnungen erscheinen daher merklich stärker kommunikativ, ja nahezu propagandistisch geprägt. Das beginnt bei den Titelgestaltungen. Das Titelblatt der auf dem Reichstag 1512 in Trier beschlossenen „*Des Reichs ufsatzung und ordnung*“ (Bild 1) wird von einem Stich beherrscht, der den König bzw. Kaiser im Kreis der Reichsstände zeigt. Die Szene spielt in einem weitläufigen Palast. Alle Figuren sind standesgemäß kostbar gekleidet und durch ihre beigefügten Wappen erkennbar gemacht. Der Kaiser sitzt im Mittelpunkt auf dem reich geschmückten Thron. Eine in der Mitte unten eingefügte Hundefigur dürfte Treue symbolisieren. Die eingesetzte Schrift und das Arrangement der Beschriftung fügen sich in die Ikonographie ein, auch auf Kosten schneller und genauer Entzifferung. Die Darstellung soll den Betrachter offenkundig einerseits durch ihre ziselierte Pracht beeindrucken,

andererseits ikonographisch die Mächtigen des Reiches und die Legitimität der nachfolgenden Anweisungen dieser Mächtigen einprägen. Diese Anweisungen folgen indessen dem bereits bekannten Stil und Duktus: im Vergleich zur Intitulatio und dem Proömium oft kürzere Sätze; Iterativformeln, die eher der inhaltlichen Einprägung und Verstärkung statt rhetorisch-stilistischen Normen folgen; detaillierte, deshalb gewiss auch ermüdende, aber politisch-rechtlich notwendige Aufreihung aller Adressaten aller Stände und Gruppen.



Bild 1: Reichsordnung Maximilians I., Mainz 1512. Bild: Bayerische Staatsbibliothek Res/2 A.lat.b 284 Beiband 5; Reinhard Seyboth, Reichsreform und Reichstag unter Maximilian I., in: Johannes Helmraath u.a. (Hg.), Maximilians Welt. Kaiser Maximilian I. im Spannungsfeld zwischen Innovation und Tradition, Göttingen 2018, S. 258.

Dass diese Aufreihungen auch bewusst kommunikativ-medial angelegt sind, hatte z.B. schon das Proömium des 1495 in Worms verabschiedeten Ewigen Landfriedens als Teil der sogenannten Reichsreform vermittelt. Dort werden nicht mehr nur die Fürsten und sonstigen Herrschaftsträger des Reiches bis zum unteren Adel (Freiherren, Ritter) explizit genannt, in die königliche Gnade aufgenommen und mit allen guten Wünschen bedacht. Vielmehr werden auch die kleinen Obrigkeiten (Vögte, Pfleger, Verweser, Amtleute) sowie schließlich „*sunst alle anderen Unser und des Reichs Untertanen und Getrewe, in was wurden, Stats und Wesens die sind*“, angesprochen. Denn gemeint sind alle, „*den dieser Unser Königlicher Brief oder Abschrift davon zu sehen oder zu lesen fürkompt oder gezaigt wird*“^[17]. Diese umfassende Adressierung hat zwar sicher auch inhaltliche Gründe: der Landfriede geht alle an. Wohl bedacht erscheint aber, dass der König sich des Weiteren als gleichzeitig „*zu der Höche und Last des Hailigen Römischen Reichs erwelt*“ darstellt, von den

Gewalttätern bzw. Friedensstörern ausdrücklich nur die „*Unglaubigen*“, also die Türken, nennt und als Geschädigte neben dem Papst die „*gantze Christenheit*“ beklagt, die „*swere Minderung, Verwüstung und Verlust der Selen, Ern und Wirden*“ erleide, mithin auch und gerade immateriell betroffen sei^[18]. Auch hier begegnet dann auch die doppel funktionale Iteration: Friedbrecher „*soll „niemand hawsen, herbergen, essen, drencken*“; diesen Landfrieden soll „*niemand an seiner auffrichtigen Schuld Verschreibung nehmen oder geben, geben oder nehmen*“; wir „*gebieten ernstlich und vestiglich*“ usw^[19].

Den Befund nochmaliger Verstärkung symbolischer und expressiver Elemente in den jetzt regelmäßig gedruckten Abschieden unter Karl V. (Kaiser 1530-1556) habe ich in meinem Aufsatz von 2006 herausgearbeitet^[20]. Bevorzugt wird das große und daher besonders repräsentative, aber der Lesebeteiligung breiterer Bevölkerungskreise nicht gerade förderliche Folioformat. Als Schrifttypen kommen die Schwabacher und die Fraktur zum Einsatz, also die geläufigen Schrifttypen für kirchen-, universitäts- und territorialamtliche Texte in dieser Zeit. Das Titelbild – jetzt regelmäßig durch eine Leerseite vom Text getrennt – wird heraldisch (Reichswappen) und ikonographisch (typisierte Kaiserporträts, Abbildungen der Kaiser mit den Kurfürsten, Reichstagszenen; dekorative Ausstattung von Anfangsbuchstaben) weiter angereichert^[21]. Das Druckprivileg ist normiert und bezieht sich unmissverständlich auf das Reich („*cum gratia et privilegio Imperiali*“). Die Absätze im Text werden konsequenter mittels Leerzeilen auseinandergerückt, aber es fehlen noch Absatzüberschriften, Durchnummerierungen und Inhaltsverzeichnis und Register. Inhaltlich erwähnenswert ist u.a. einerseits, dass jetzt, direkt und indirekt immer bezogen auf das Reich, verstärkt von deutschem Vaterland bzw. deutscher Nation und dem heiligen christlichen Glauben, andererseits von der Einmütigkeit der Stände gesprochen wird. Dass der Kaiser in den „*Schriften und Handlungen des Reichs kain ander Zungen noch Sprach gebrauchen lassen [werde], wann die tewtsch oder lateynisch Zungen, es were dann an Orten, da gemeinlich ain andere Sprach in Übung und Gebrauch stunde, alsdann mögen Wir und die unnsern Unns derselben daselbs auch behelffen*“, hatte Karl V. schon in seiner Wahlkapitulation von 1519 versprochen. Seine Nachfolger bekräftigten bis 1658 diese Passage. Man könnte von einer symbolisch-kommunikativen Beschwörung des ethnisch-sprachlich zusammengesetzten Reiches und einer symbolisch-kommunikativen (Selbst-)Verpflichtung seines doch eigentlich fremden (u.a. der deutschen Sprache nicht mächtigen) Kaisers in Kombination mit einem weiteren Schub an Verrechtlichung sprechen, bedingt durch die Glaubensspaltung und die geschichtsträchtige Entstehung der beiden konkurrierenden, phasenweise sogar antagonistischen Glaubensrichtungen^[22].

Auch danach setzte sich die Doppeltendenz der Intensivierung der symbolisch-kommunikativen, auf Integration zielenden Teile einerseits und der juristisch-politischen Präzisierung des jeweils Festgesetzten fort. Für die Phase unter Ferdinand I. (1558-1564) bis Maximilian II. (1564-1576) kann so verstärkter Pragmatismus und argumentative Verdichtung, gleichzeitig aber eine nochmals intensivierte Selbststilisierung des Kaisers zum unermüdlich sorgenden, dauernd wachsamem und unerschütterlich treuen Vater des Reiches konstatiert werden. Der Geschäftsgang der Reichstagsgesetzgebung von der Proposition bis zur Verabschiedung wird nahezu ermüdend in den Darstellungstext mit aufgenommen. Das

heißt auch, dass genauer angegeben wird, auf welche Propositionen, Vorschläge, Ordnungen, Abschiede usw. man sich jeweils bezieht. Die bis dahin überwiegend temporale Narratio ist also durch konditionale, kausale und andere sachbezogene inhaltliche argumentative Anschlüsse und Bezüge ergänzt. Das verkompliziert die Lektüre unzweifelhaft, und bedeutet, dass der Inhalt für den Laien, insonderheit den nicht- oder nur halbalphabetischen, „einfachen“ Untertan, der auf das ‚Aufzeigen‘ und Vorlesen angewiesen ist, schwieriger nachvollziehbar wird. Oder anders ausgedrückt: die Ehrfurcht des Untertans vor Kaiser und Reich wächst wie offensichtlich angestrebt. Aber warum es konkret und damit auch konfliktrichtig im Religiösen und Politisch-sozialen geht, dürfte ihm eher unverständlicher werden oder soll sogar durch die Beschwörung der göttlich begründeten Ordnung, des Vaterlands, des alle vereinigenden Gemeinnutzes und des Kaisers als Übervater gezielt überdeckt werden [23].

Zwischen 1570 und Anfang des 17. Jahrhunderts setzte sich dann diejenige Transformation durch, die man mit Fug und Recht als endgültige Formalisierung und Juridifizierung charakterisieren kann. Rudolf II. (1576–1612) betonte einerseits zwar, dass er „mit Vorwissen und Bewilligung unser und des Reichs Churfürsten“ den Reichstag anberaume. Andererseits akzentuiert jedoch wieder seine imperative Gewalt, und zwar erwartungsgemäß im kanzleisyntaktischen (s.u.) Langsatz-, Repetitions- bzw. Iterativstil: „setzen, ordnen und wollen wir“; „wir auferlegen und befehlen“ „setzen demnach, ordnen und wollen“ usw. Dieses Stils befließigt sich auch die seit Maximilian I. übliche, jetzt eher noch prominenter gesetzte und gestaltete kaiserliche Bekräftigungsformel am Schluß: „Solches alles und jedes so obgeschriben steht und uns Kayser [...] berühren thut, gereden und versprechen wir bey unsern kayserlichen Würden und Worten, stett, vest und auffrichtiglich zu halten und zu vollziehn dem stracks unwaigerlich nachzukommen und zu geleben sonderlich geverde. [...] Geredn und versprechen in rechten, guten, waren, trewen, diesselbige, [...] wahr, stet, vest, auffrichtig und unversprochen zu halten, zu vollziehn, und dem nach allen unserm vermögen nachzukommen und zu geleben sonder geverde“ [24]. Rudolfs Nachfolger Matthias (1612–1619) übernahm 1613 diese Gepflogenheiten und spitzte sie teilweise nochmals zu: „gnediglich und gnedigst“; „allen und jeden“; „wollen [dieses] ernstlich auffgelegt und gebotten haben“; „wollen [dies] vestiglich und unverbrüchlich halten und vollziehen“ [25].

Der Abschied des Jahres 1613 ordnete darüber hinaus an, dass alle seit 1557 verabschiedeten Beschlüsse, Ordnungen usw. „in ein sonderbar buch zusammengetragen und in Truck gebracht“ werden sollten [26]. Bereits zuvor hatte ein umfangreiches, bald als verbindlich eingeschätztes und genutztes Begleitschrifttum eingesetzt, um den Reichsgesetzen und den von ihnen behandelten Materien größere Bekanntheit zu verschaffen. Ein wachsender Teil dieser Sammlungen wurde durch die Durchnummerierung der Absätze und Indices für die gezielte Nutzung näher erschlossen. Selbst auf die Reduzierung des Formats wurde geachtet, wie schon der Titel der aus der Mainzer Reichskanzleidruckerei stammenden frühen Variante aus der Feder des kurfürzlichen Rates Noe Meurer (1525/28–1583) zeigt: „Handbüchlein oder Compendium aller Reichs-Abschiede, Ordnungen und Constitutionen [...] extrahirt und zusammengezogen [...] Menniglichen hohen und niedern Standts-Personen (welche nit allwegen das große Buch darin

hievor solche ReichsAbschied ad locos communes gebracht und durch den Truck gegangen, bey sich führen und haben mögen) zu nutz und gutem Wissen. Darauß ein jeder [...] solche Reichs Abschiedt und Ordnungen zu Notturft summatim und mit kurzen Worten verstehen und sich desselben als eines vollkommenen, verständigen Registers gebrauchen kann“ [27]. In der zweiten Auflage von 1595 nennt der Verleger und Drucker, dem diese Ausgabe zu verdanken ist, als Publikationszweck denn auch unmißverständlich, damit man „die heilige iustitiam rümlich administrirn“ könne [28].

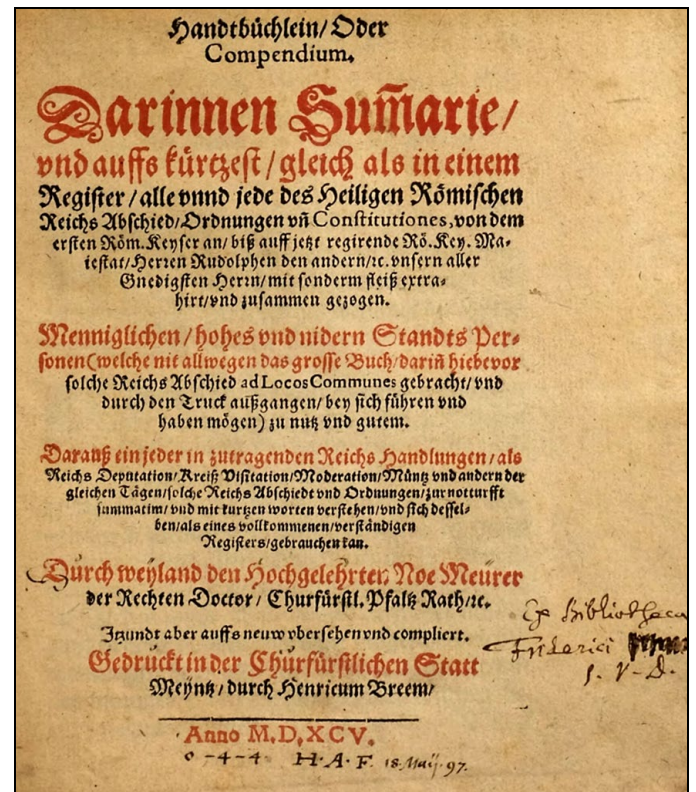


Bild 2: Meurer, Handbüchlein, 1595. Bild: Bamberg, Staatsbibliothek -- Bip.Jus.q.31#1; URL: https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb11430505?page=,1 (aufgerufen: 12.08.2024).

Ausgesprochen protestantisch-patriotische Tendenzen vertrat der oben bereits erwähnte süddeutsche Jurist, zeitweilige Rat und Bibliomane Melchior Goldast von Haiminsfeld (1578–1635), der deshalb seine einschlägigen Werke bewusst in deutscher Sprache vorlegte [29]. Das erste Werk, die „Reichshandlung und andere des H. Römischen Reichs Acta“, war „alles dem Gemeinen Nutzen zu guten und politischen Personen zu sonderm Gefallen“ gewidmet. An seine Lektüre durch einfachere Leute war demnach nicht gedacht; trotz Haiminsfelds volksnah-polemischer Einleitung und vieler vereinfachender Zusammenfassungen und Erzählungen, die zwischen die Dokumente, reproduziert in sehr kleiner Druckschrift, eingestreut sind, dürfte derartige Lektüre kaum machbar gewesen sein. Das zweite Werk, die „Politischen Reichshändel“, jetzt allen „unpartheyischen Liebhabern der Warheit und Gerechtigkeit fleissig und trewlich vor Augen gestellt“, wieder übersichtlich gegliedert und mit knappen Verweisen auch auf lateinische Quellen und Kommentare versehen, stellt im Grunde eine grandiose Übersetzungsleistung aus dem Lateinischen ins Deutsche dar und dürfte sich genau deshalb bis heute großer Beliebtheit erfreuen. Dass es zum Vorlesen bestimmter Teile vor leseunkundigem Publikum genutzt wurde, darf angenommen

werden. Der Stil der Originale ist in der Übersetzung im Großen und Ganzen offenbar erhalten geblieben^[30].

Die Entwicklung des weiteren einschlägigen Schrifttums lässt anhand der erweiterten Aufendnoteahme lateinischer Begriffe, wachsender Bezugnahme auf öffentlich-rechtliche Kommentare und Weiterführungen, Erweiterung rechtsanalytischer Kommentarteile und überhaupt der Integration in die systematisch-abstrakte Rechtsdebatte, schließlich sogar an der Kürzung symbolisch-kommunikativer Elemente erkennen, dass die Reichsgesetze jetzt zur Angelegenheit des für den Laien kaum mehr in seinen Verästelungen einsichtigen Öffentlichen Rechts und der Juristen werden^[31]. Daran ändert auch der Tatbestand nichts, dass erstmals ein detailliertes Verzeichnis aller Reichstagsteilnehmer – konkret für Augsburg 1530 – in deutscher Sprache gedruckt wird, dass nach eigener Aussage „jedermann nutzlich und nothwendig“ sei bzw. sein will^[32]. 1675 legte der oben bereits genannte kaiserliche Hofrat Franz Friedrich von Andlern die erste Version seines nachmals berühmten „Corpus Constitutionum Imperialium; das ist alle des Hl. Röm. Reichs auffgerichte Reichs: und Deputations-Abschied“ vor, „dem Alphabet nach, in solche gute Ordnung gebracht, dass ein jede Materi, auß allen solchen Constitutionen außgezogen, auff einmahl, ohne Mühe gantz beysammen gefunden und gelesen werden kann“. Aus der chronologischen Reihung der Reichsabschiede und sonstigen Konstitutionen, thematisch-sachbegrifflich lediglich durch Konkordanz oder Register erschlossen, ist hier ein alphabetisches Lexikon geworden. Unter einem Lemma, z.B. „Gefangener/Gefängnis“, aber auch „Dolus“, „Dubia“ und „Duplum“, versehen mit Inhaltshinweisen in Marginalien und Querverweisen („vide“ für siehe), ist die Behandlung dieses Themas in den erfassten Reichsdokumenten in chronologischer Folge aufgeführt, so dass einschlägige Änderungen von Beschluss zu Beschluss historisch nachvollzogen werden können. Der Autor habe diese Lösung gewählt „in der HofEndnoteung und Begierd, diejenige, welche sich solcher Constitutionen in ihren Ministeriis und Diensten täglich gebrauchen müssen, grosser Mühe des sorgfältigen Auffsuchens in denen hin und wieder zerstreuten Materien zu entheben und den Gemeinen Nutzen dardurch merklich zu befürdern“. Von dem gemeinen Untertanen als Adressaten ist nicht mehr die Rede. Dieser hätte gewiß auch erneut mit der sehr kleinen Druckschrift und den unübersichtlich langen Textblöcken, die teilweise entstanden, seine Schwierigkeiten^[33]. Die zweite Version des Corpus ist nicht nur im Titel, sondern auch im Inhaltstext stärker latinisiert und mit entsprechenden Rechtserläuterungen versehen, was sie nicht nur nochmals umfangreicher werden lässt, sondern auch definitiv für den Juristen gedacht ausweist^[34].

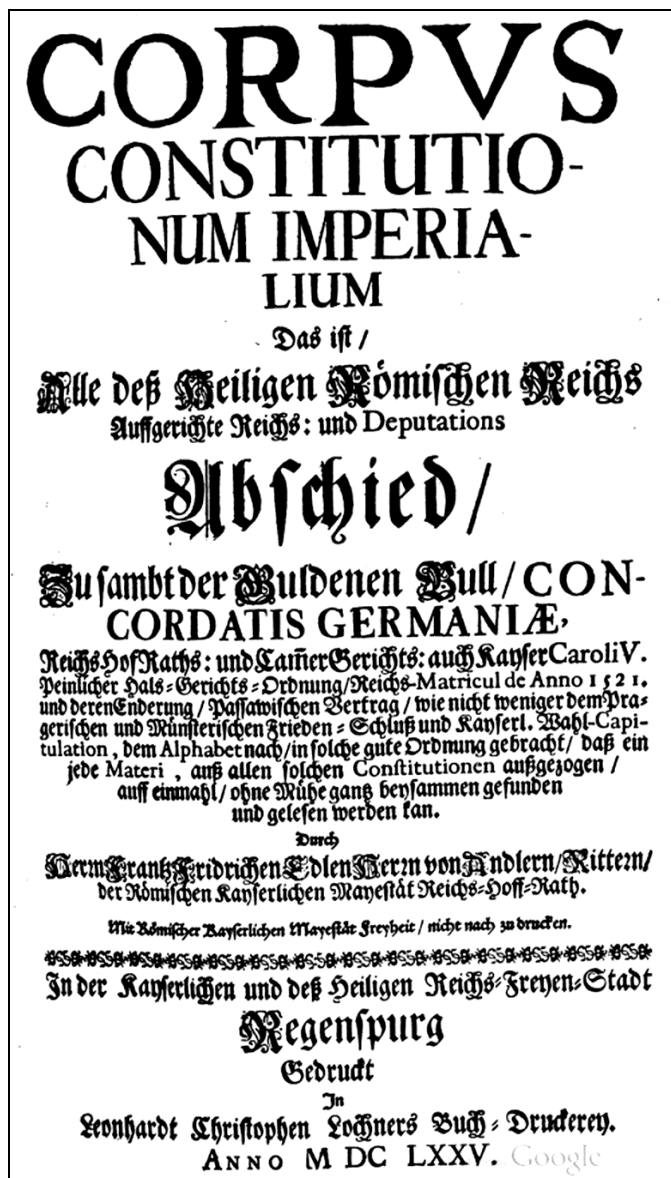


Bild 3: Andlern, Corpus Constitutionum Imperialium, 1675 (wie Anm.5); Bild:

https://books.googleusercontent.com/books/content?req=AKW5QaeC49LEcpA7cWjqvMYStwOPELHTg-uIwp84jH7hyCpgqejQ69LpW3dYCOoKXAp4aC0o01OV0SWU-Q7Vj0IMB1NcAQH-bcDiOffaUdDNd5yaxL5V9MgHEndnoteKybUXGIVNJHSAfX7kSkUYH4PUPjafVq3QJyk9Z_cah7T_Bb49s0A0v0yLP030MTCOg0Hu59RNbfAQYgKIXNZpIC05WC67Ni5SQCBqi0XmRlyXarnt-klU5hJy2WVMxjYeh59Zu9PLbm6ALHZmJX_SiubfqR3WLwfaOIBC1AttFX3nBO3sFfh5ftdKY (aufgerufen: 12.08.2024).

Der sogenannte Jüngste Abschied von 1654, nach dem es keine derartigen Abschiede mehr gab, geriet endgültig zum inhaltlich wie formal öffentlich-rechtlichen bzw. rechtswissenschaftlichen Dokument oder Traktat. Die symbolisch-kommunikative Rahmung ist zwar noch erhalten und zeitgemäß angepasst: Ferdinand III. bzw. seine „durch Gottes Gnad, und Unserer und des H. Röm. Reichs Churfürsten einhellige Wahl angetretener Kayserl. Regierung“ erklären sich im pluralis majestatis „mit sonderbarer Kayserlicher Sorgfalt, Väterlicher Lieb und Affection, mit deren Wir dem Heil. Reich Teutscher Nation, Unserm geliebten Vaterland zugethan, ohne Ersparung oder Scheu einiger Kosten und Gefahr, äussersten Fleißes und Eyyfers dahin jederzeit bemühet, wie demselben der so lang erwünschte Fried, nach so vielen Land und Leut grundverderblichen Kriegen, und Christen-Bluts Vergiessungen, wieder zu bringen, und zu erheben“^[35]. Die auf 200 Paragraphen verteilten Regelungen sind jedoch systematisch von lateinischen Rechtsbegriffen durchzogen und selbst die Marginalien sind deutlicher als zuvor lateinisch-fachbegrifflich gehalten, in beiden Fällen durch kleinere und abweichende Druckschrift hervorgehoben: im Fließtext beispielsweise schon im Prooemium „sub arctiori exequendi modo“, dann (§ 27) „in praesentando“; § 53 lautet insgesamt „Es sollen aber keine interrogatoria criminosa & quae turpitudinem respondentis continent, bey Straff nach Ermäßigung gesetzt, weniger er der Zeuge darüber examiniert und angefragt werden“, die Marginalie zu § 191 „a. Punctus Propositio Caesariae, Casus restituendo: ex capite Amnistiae & Grava“^[36]. Wer den Abschied persönlich oder mittels Vertreter unterschrieb und siegelte, ist auf nicht weniger als 14 Seiten dokumentiert^[37].

Danach zogen sich die unübersichtlich zahlreichen kaiserlichen und Reichsimperative, die es politisch-rechtlich anlassbedingt und auf je spezifische Materien bezogen noch gab und bei Schmauß und Senkenberg als Gutachten, *Conclusa*, Dekrete, Verordnungen, Projekt, ausführlich, aber noch keineswegs vollständig ausgewiesen sind, sukzessiv in Kollektionen und Amtsblätter zurück, oft überwuchert von oder faktisch eingeeht durch territorialherrschaftliche, von Reichsvorgaben abgeleitete oder selbständig entschiedene Äquivalente^[38].

Welches Bild ergibt sich bei den Ordnungen und sogenannten Artikeln, also den spezielleren Gesetzen? Die „Kriegs-Artickel“ Kaiser Maximilians I. von 1508 zählen ohne besonderen Vorspann ihre jeweiligen Bestimmungen in 23 durchnummerierten, ohne besondere stilistische oder syntaktische Verzierungen oder weitere Erläuterungen versehenen Abschnitten militärisch pragmatisch-direkt auf. Gleichermaßen verfahren die „Artickel auff die Teutsche Knechte“ Kaiser Maximilians II^[39]. Die „Reuter-Bestallung der Röm. Kayserl. Mayt. und des Hl. Reichs“ von 1570 ist dagegen mit einer ausführlichen Einleitung versehen, die der Introdution und Narratio der Reichsabschiede ähnelt, in deren Tradition sie sich ausdrücklich stellt: „bekennen und thun kund allermännlich“; zwei überlange Sätze mit Anschluß „als“ und „demnach“; iterative Imperativformel „setzen, ordnen und wollen wir“; Leseradressierung in der Form „ins Reich publicirt und in Druck geben“ für „alle und jede Kriegsleute [...] bis auff den Untersten“. Kaiser Ferdinands III. „Articuls-Brieff“ von 1642 verzichtet dann wieder auf Einleitung und Begründung und setzt nüchtern, aber nicht ohne Verzicht auf verstärkende Wiederholungen ein: „Darauf [= Worauff] der Kayserl. Majestät [...] zu deroselben des Hl. Röm. Reichs Landen [...] und getreuen Unterthanen

Beschützung [...] geworbenes Regiment Knecht[e] zu dienen und dem zu halten geloben und nachzukommen schweren sollen“. Hier, am Ende des 81 Abschnitte umfassenden Textes, findet sich auch die ausdrückliche Bestimmung, dass jedem Kriegsmann bereits bei der Musterung alles vorgelesen werden soll, „damit auch sonst ein jeder diese Articulen unso vielmehr wissen und behalten möge“. Leopolds I. Artikelbrief von 1674 wird vom Herausgeber der offiziellen Kriegsrechtssammlung von 1687, der „Synopsis militaris“, mit einem Vorwort des kaiserlichen Generalauditors versehen, der auf die Relevanz des Dokuments für das Kriegsrecht verweist. Auch hier rückt die reichsamtliche politisch-militärische Vorgabe also in das juristische Feld ein^[40].



Bild 4: Johann Franz Maldoner, Synopsis militaris, 1687 (wie Anm. 6). Bild: Bayerische Staatsbibliothek, Sc.mil. 233; URN: urn:nbn:de:bvb:12-bsb10785232-4 (aufgerufen: 12.08.2024).

4. Zeitgenössische Stimmen zur Schriftsprache des Reiches und des Kaisers

Orientiert man sich an den Erkenntnissen der historischen Literatur-, Sprach- und Rechtsforschung zur Entwicklung der Politik-, Amts- und Verwaltungssprache im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation der Frühneuzeit, dann ist aus geschichtswissenschaftlicher Sicht zunächst festzuhalten, dass die Quellen, auf die sich diese Befunde stützen,

vielfältig, aber nur zum deutlich geringeren Teil der schriftsprachlichen, amtlichen Produktion des Reiches und des Kaisers entnommen sind ^[41]. Ungeachtet dessen lassen diese Ergebnisse die Entwicklung erkennen, in die man auch die vorliegenden Resultate einzuordnen hat. Bis ins 13. oder 14. Jahrhundert hinein orientierten sich die an den (geistlichen und weltlichen) Herrschafts- oder Regierungssitzen installierten Kanzleien, denen die Erledigung der Schreibgeschäfte oblag, am Schreibstil der an der päpstlichen Kurie angesiedelten Kanzlei und pflegten daher im Wesentlichen den sog. Kurialstil (*stilus curiae*). Dieser, gekennzeichnet durch peinlich genaue oder sogar übertriebene Rangadressierungen einerseits und Untertänigkeitsformeln andererseits, „sollte“ nach Einschätzung des Rechtshistorikers Hans Hattenhauer „die Autorität [...] des Reiches sichern. Er sollte den Abstand zwischen Obrigkeit und Untertan verdeutlichen und die ständische Ordnung des auf Respekt und Autorität gegründeten Untertanenverbands sichern, Respektlosigkeiten des rechtsuchenden Publikums verhindern“ ^[42]. Auch als das mit ihm verbundene Latein für eine Übergangszeit in den Hintergrund trat oder wie im Reichsabschied vorgesehen weitgehend abgeschafft wurde, hielt man grundsätzlich an diesem Stil fest, der aber angesichts des Aufstiegs der weltlich-säkularrechtlichen Herrschaft nunmehr allmählich als *stilus politicus* oder *juris* bzw. *juridicus* angesprochen wurde ^[43]. Was das Lateinische ersetzte, war jedoch kein etwa bereits vorhandenes allgemeines Deutsch, sondern es waren Varianten des Deutschen, die von den diversen Kanzleien aus ihrer jeweiligen Umgebung bezogen wurden. Die Hierarchie, Konkurrenz und das Gebot möglicher Verständlichkeit im konflikträchtigen politisch-juristischen Feld sorgten dennoch dafür, dass eine gewisse Einheitlichkeit entstand und gewahrt blieb, was wiederum auf die allgemeine Sprachentwicklung durchschlug: „Hochbedeutsam ist der Einfluß der Verwaltungssprache auf die Ausbildung einer einheitlichen deutschen Schriftsprache und letztlich eines einheitlichen Hochdeutsch überhaupt.“ ^[44] Dass danach das Latein zurückkehrte und daher eine „Inkorporation lateinischer Vertextungstraditionen in die deutsche Textmusterprägung“ stattfand, ist der seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wirkungsvollen Rezeption des Römischen Rechts einerseits und dem Import des Humanismus andererseits zu verdanken ^[45]. Aber nicht nur der epochale politisch-administrativ-juristische Bedarf nach Erfassung der Untertanen, den die sich formierenden politischen Systeme entwickelten, sondern auch der Anspruch der Laien und Bürger vor allem gegenüber dem Klerus auf Information und Wissen beschleunigten die Höhererschätzung, Modernisierung und Ausbreitung des Deutschen. Vor diesem Hintergrund konnte es nicht ausbleiben, dass auch eine entsprechende Sprachkritik entstand.

Johannes Schwittala destilliert aus der „Kanzleisyntax“ in amtlichen wie wissenschaftlichen und nichtamtlichen Texten, die er als „Mehrfacheinbettung von Nebensätzen und Reihung vieler Nebensätze vor dem finiten Verb des Hauptsatzes“ und iterativen Gebrauch gleich oder ähnlich bedeutender Substantive und Verben definiert, so dass „eine hochgradig syntaktische Komplexität“ entstehe, bewusst herbeigeführte Unverständlichkeit und „sprachlichen Imponierhabitus“ ^[46]. Dieses zentrale Element des Kanzleistils sei bis ins ausgehende 17. Jahrhundert gelehrt und praktiziert worden, habe jedoch schon früh auch Widerwillen ausgelöst. Ein von ihm zitiertes deutsches Formular- und Rhetorik-Lehrbuch von 1483 wandte sich gegen die Aufreihung letztlich

gleichbedeutender Wörter und pochte auf die „Verstehbarkeit von Texten [...], auch wenn man sie nur hören könne“, bezog sich also auf das Vorlesen bzw. den nach Ansicht des Lehrbuchverfassers aufzuhebenden Unterschied zwischen Schriftsprache und Sprechsprache. Der dem gemeinen Volk zugeneigte bayerische Humanist Johannes von Aventin klagte in seiner Bayerischen Chronik 1566, „*die Redner und Schreiber, voraus [sie] auch latein können, biegen, krümpfen unser Sprach [...] machens mit großen umschwäifen unverständlich*“ ^[47]. Das bezog sich offenkundig auch auf den Tatbestand, dass die Juristen und viele Humanisten ihre Lateinqualifikation zu einem Standesmerkmal hochstilisierten.

Den entscheidenden Schub zur Zurückdrängung des Lateinischen in das Sonderfeld des Gelehrtentums und zur hegemonialen Installierung des Deutschen für alle anderen Zwecke bewirkten indessen Reformation und Konfessionalisierung. Zur Papstkritik schon des aufmüpfigen Humanismus hatte die Kritik am verderbten Kirchenlatein gezählt. Luther setzte nicht nur aus theologisch-pastoraler Überzeugung auf ein für möglichst alle Stände und Gruppen verständliches, seelisch-emotional packendes, seine religiöse Botschaft in Herz und Hirn verankerndes Deutsch. Dessen erfolgreiche Vermittlung stellte für seine Konfession vielmehr auch das entscheidende Mittel dar, sich gegenüber dem römischen Katholizismus und den protestantischen Konkurrenten behaupten zu können. Seine Anhänger, von denen viele dem kritischen Humanismus entstammten, und seine Nachfolger ließen es deshalb zumal im ausgehenden 16. und frühen 17. Jahrhundert nicht an Polemik gegen das angeblich jetzt nicht nur verderbte, sondern vergiftete und vergiftende Kirchenlatein und an der Lancierung des lutherischen Deutsch als christlich guter und gesellschaftlich-politisch perfekt geeigneter Sprache fehlen. Dass die Gesetze in der jeweiligen Volks- oder Mehrheitsprache abgefasst sein müssten, um verstanden und befolgt zu werden, war einerseits eine zum Topos geronnene Einsicht bereits der Antike. Andererseits führte der Wittenberger Reformator die „*Zertrennung der Sprachen*“ auf die biblisch überlieferte babylonische Sprachverwirrung zurück, so dass die Wiederherstellung sprachlicher Einheit als Aufgabe, Voraussetzung und Merkmal wahren Christentums erscheint. „*Wo man einerley Sprache hat, ist es erstlich eine starcke Hülffe und Förderung darzu, dass sich die Leute zusammenhalten und in Einigkeit miteinander leben, und zeucht sich hieher auch das Sprichwort: Gleich und gleich gesellt sich gerne. Denn ein Teutscher redet und gehet gerne umb mit einem der seiner Landart und Sprache ist. Da aber mancherley und ungleiche Sprachen seyn, da ist nicht allein keine Gesellschaft, sondern es wächset im Hertenzen auch ein Groll gegen einem solchen Volck, des Sprache man nicht verstehen kann. [...] Einen Wahlen [Welschen, d.h. aus dem romanischen Sprachraum Stammenden]] verstehe ich nicht, so verstehet er mich wieder nicht, darum wächset daraus gleich eine natürliche Ursach eines Zorns und Feindschafft zwischen uns. Wenn wir aber alle beyde Christum verstehen, so gewinnen wir einander lieb als dessen Glieder, die wir denn unter einander sind. Wo aber Christus nicht ist, da regieret noch heutiges Tages diese Babylonische Plage, nämlich Zertrennung der Sprachen, die da gewiß auch eine Trennung der Hertenzen anrichtet, und nicht allein das HauptRegiment und Policey, sondern auch die Religion und Kirche unruhig und unordentlich macht. Und möchte man wohl sagen, dass diese greuliche Straffe, die Verwirrung der*

Sprachen, schier mehr Schadens im menschlichen Geschlechte angerichtet habe, denn die Sündfluth selbst^[48].

Vor diesem Hintergrund gab der Helmstedter lutherische Universalgelehrte Hermann Conring (1606-1681) wahrscheinlich 1665 die, von Michael Stolleis wie folgt übersetzte Empfehlung ab: „Also zunächst, was die Sprache betrifft, so müssen die Gesetze kurz und bündig in der Sprache der Väter aufgezeichnet werden. Denn nur diese ist denen verständlich, die verpflichtet sind, nach den Gesetzen zu leben. Wenn man aber eine fremde oder nur den Gelehrten bekannte Sprache gebraucht, ist das dem Volk gegenüber ungerecht, und zwar umso mehr, als diese Sprache genau genommen nur wenigen Angehörigen des Gelehrtenstandes verstanden wird, [...] Zuletzt sollte aber dafür Sorge getragen werden, dass alles, was aufgrund von Gewohnheit oder geschriebenem Recht, aber durch Nutzen allgemein bekannt tauglich ist, für eine knappe Schrift ausgewählt wird. So entsteht möglichst wenig Verwirrung durch die Korrektur.“

^[49] Der hier als Öffentlichrechtler und Politikwissenschaftler schreibende Autor plädiert mithin sowohl aus politisch-funktionalen als auch Gerechtigkeitsgründen für eine vernakuläre, möglichst kompakte, aber immer verschriftlichte Gesetzes- oder Regierungssprache. Dieses Postulat übernahm auch der Tübinger Jurist Erich Mauritius (1631-1691), der erstmals 1664, dann wieder 1687 und 1691 seine berühmt gewordene, posthum 1746 erneut gedruckte Dissertation „*De Recessibus Imperii, Von Reichs-Abschieden*“, vorlegte. Dort hielt er nicht nur fest, dass die Reichsabschiede für alle Stände die eigentlichen Reichsgesetze darstellten, sondern eben auch in möglichst verständlicher, und das heißt auch: standardisierter deutscher Sprache zu verschriftlichen sind: „*Recessus duobus proximis seculis fere omnes lingua Germanica scriptos docere postremam in uno volumine factam collectionem. Non immerito. Postquam enim, profligata barbarie, lingua patria temporis successu magis exculpta fuit, Imperii Majestas omnino postulabat, Leges non in alia quam vernacula lingua scribi*“^[50].

Christian Knorr von Rosenroths (1636-1689), des protestantischen Polyhistor, Kanzleirats und Kirchenlieddichters „*Anführung zur Teutschen Staats-Kunst*“ von 1672 legte seinen Adressaten, jungen Fürsten, sonstigen Adelssöhnen und an den Hof strebenden Bürgersöhnen besonders des süddeutschen Raums, ans Herz, „*dass du dich in deiner eignen Muttersprache besserst und eine solche Art zu reden und zu schreiben annehmst, die einem Staats-Mann geziemt*“. Dieses Lernen habe aber nicht nur anhand von Büchern, sondern auch durch Besuch der zuständigen Kanzleien, Sekretariate usw. und durch Lektüre und Abschrift der einschlägigen Formulare zu erfolgen. „*Aus welchen du einen doppelten Nutzen haben wirst, in dem du nicht nur die Reinigkeit der Teutschen Sprache begreifen, sondern über diß den in Teutschland üblichen Cantzley-Stylum die Titel/Ingress-, Endclausuln und andere Requisita erlernen kanst, welche du auf keinen hohe Schulen lernen wirst. Und kann dir diß hernach dein Lebenlang dienen, es sey nun daß du selber etwas solches aufzusetzen oder andern ihre Concepten zu übersehen und etwas zu unterschreiben habest*“. Die „*gar neue Teutsche Schreibart*“ der Fruchtbringenden Gesellschaft und anderer zeitgenössischer Sprachreformer wird jedoch nicht angeraten: „*Wiewol es auch nicht fein stehet den alten Mißbrauch etlicher Cancelleyen bezubehalten und die Worte mit unnatürlichen überflüssigen Buchstaben auszudehnen; und ist hierin der Mittelweg der beste*“, wie ihn zuerst „*die Bibel*“ weise^[51].

Schon ein Jahr später, 1673, meldete sich der lutherisch-frühpietistische Jurist, Theologe, Kanzler und vielschreibende Autor Ahasver Fritsch (1629-1701) ausführlich zum Recht der Sprache bzw. der Sprachen im Reich zu Wort.^[52] Im ersten Kapitel seiner an die akademische Jugend in Jena gerichteten, unpaginierten Abhandlung knüpft er an Luthers Klage über die Verwirrung der Sprachen an. Die beiden folgenden, hier interessanteren Kapitel unterstreichen einerseits die hohe Funktionalität einer allgemein verständlichen Herrschafts- oder Gesetzessprache „*pro tuenda Majestate Imperii*“ und beschreiben und loben andererseits die Durchsetzung des Lateins als gemeinsame, verbindliche Sprache vor allem der Gesetze schon im antiken Römischen Imperium. Die übrigen sechs Kapitel behandeln die entsprechenden Verhältnisse im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation: die allmähliche Bevorzugung des Deutschen in Rechtsprechung und Administration im 13./14. Jahrhundert gegen den an seinem Lateinmonopol festhaltenden Klerus; die allerdings steckengebliebene, also unvollendete, dafür notwendige grammatikalische und wortschriftliche Erneuerung des Deutschen; die Wende jedenfalls an der Reichsspitze mit der Sprachvorgabe der Goldenen Bulle für die Fürstensöhne zwecks Stärkung der Majestät und der Einheit von Kaiser und Reich; die darauf aufbauende Festlegung des Deutschen als Schrift- und Kommunikationssprache der Reichsgesetze, der Reichsgerichte und sämtlicher Reichsgeschäfte mit Ausnahme der an die jeweiligen Adressaten anzupassenden auswärtigen Diplomatie; die Übertragung dieser Regel auch auf „*multorum Principum ac Statuum Imperii Jura Provincialia ac Statuaria, patrio sermone scripta, non sine magno subditorum commodo & utilitate*“; schließlich die detaillierte Aufschlüsselung des Gebrauchs der deutschen Sprache in Notariatsgeschäften und in den Prozessen am Reichskammer- und am Hofgericht^[53]. In den Addenda fügt Fritsch Belege und Argumente zusammen, die einerseits erkennen lassen, dass ihm als eigentliches, bestes Deutsch die Sprache Luthers vorschwebt, und er sich andererseits bemüht, dieses Deutsch als gerade für den soziopolitisch-juristischen Zweck besonders geeignet auszuweisen. Auf dem Reichstag zu Augsburg 1530, dem Reichstag der Confessio Augustana, habe der (reformatorisch gesinnte) sächsische Kurfürst vom Kaiser erwirkt, dass entgegen der Vorstellung der Vertreter der römischen Kirche deutsch verhandelt wurde. Dass die Goldene Bulle im Original lateinisch, nicht deutsch abgefasst und verbreitet wurde, sei aus Karls IV. Rücksicht auf die (übrigen) Kurfürsten geschehen und habe als Ausnahme zu gelten. Auf die Vorteile der lateinischen Sprache an Eleganz und „*exacta Regularium Grammaticalium observantia*“ komme es in hohen Regierungsgeschäften nicht an. Dagegen zeichne sich die „*lingua Teutonica*“ in verschiedenen Hinsichten vorzüglich aus: „1. *antiquitate*“, weil sie seit dem Turmbau zu Babel existiere; „2. *puritate, ut sola virgo illibata dicenda sit*“. 3. *amplitudine, ut nullis terminis circumscribi, sed ubivis potius peregrinari videatur*. 4. *brevitate & copia, ut copiam in brevitatem, & brevitatem in copia contineat*. 5. *Libertatem sapit, etenim pura est, & nullo servitutis Latinae stigmatum, ut reliquae*“ – damit ist natürlich auf die angebliche und tatsächliche Unterwerfung des Lateinischen durch die Papstkirche gemeint^[54]. Elias Hutter (1553-1605), Hebräist und Buchdrucker, schreibe sogar, „*daß durch Verbesserung der Teutschen Sprache das Heil. Röm. Reich Teutscher Nation als mit einer Ketten zusammengehalten werde, daß es nicht zerfalle*“. Was Fritsch an dieser Stelle ignorierte, ist allerdings, dass Hutter sich eigentlich für die Erlernung der

hebräischen Sprache als der (vermeintlichen) Sprache Christi und der Wiedergewinnung wahren Christentums auf diesem Wege einsetzte ^[55].

Friedrich Carl Moser (1723-1798), Reichspublizist, also Öffentlichrechtler des Reiches, mehrfacher Hofrat und ein Hauptvertreter des Rechtspositivismus im 18. Jahrhundert, legte 1749 eine grundsätzliche und deshalb vorliegend besonders interessante, allerdings bescheiden als „Versuch“ deklarierte Studie zur Schrift- und Sprechsprache der Staaten und des Reiches seiner Zeit vor ^[56]. Dieser „Versuch einer Staats-Grammatic“ zielte auf Ermittlung und Lehre „der Art, in Welt-Händeln vernünftig zu reden und regelmäßig zu schreiben [sowie] aus der Erfahrung hergeleitete Begriffe zu bekommen“, um auf diese Weise erneut das wechselseitige Verstehen der verantwortlichen Akteure zu fördern und Streitigkeiten zu verhüten ^[57]. Als „Anleitung, nach denen in Staats-Sachen hergebrachten Regeln so, wie es unter den europäischen Völkern herkömmlich und angenehm, oder doch unanstößig und verantwortlich ist, [...] zu reden und zu schreiben“, beschränkte sich diese neue Teildisziplin der Staatswissenschaften also nicht auf die im engeren Sinne inhaltlich-sachliche Ebene, sondern bezog ihrer Zeit entsprechend den Aspekt der Ehre, Höflichkeit und Moral mit ein: „Die Wörter in der Staats-Grammatic müssen in einem zweyfachen Verstande genommen werden, in dem buchstäblichen oder grammaticalischen und in dem moralischen“ ^[58].

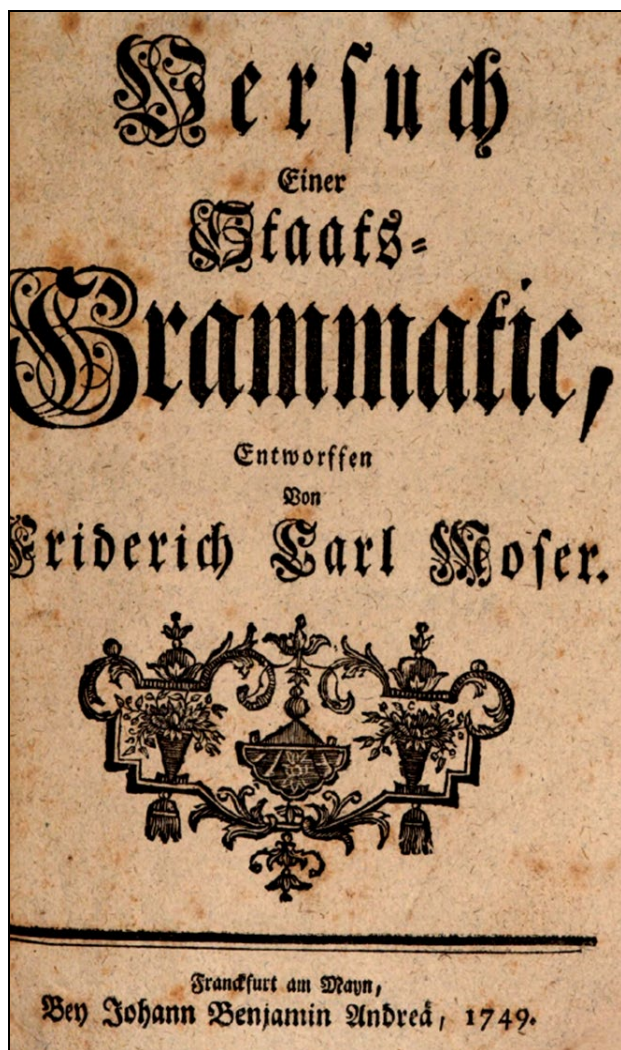


Bild 5: F.C. Moser, Staats.Grammatic, 1749 (wie Anm. 56). Bild: Bayerische Staatsbibliothek Pol. g. 671 t.; URN: nbn:de:bvb:12.bsb10768026-5 (aufgerufen am 12.08.2024).

Der erste Teil der Abhandlung ist gewidmet der „Orthographie, oder Rechtschreibung, worunter gewisser Massen auch die Calligraphie, oder die Lehre vom Schönschreiben gehört“. Behandelt werden u.a. die Hervorhebung von Wörtern durch Großschreibung oder Wechsel des Schrifttyps, „um dadurch das Auge, und folglich auch das Gemüth, der Lesenden besonders aufmerksam und nachdenckend zu machen“, sowie der Beschreibstoff Pergament für inhaltlich oder reputativ-rangmäßig besonders wichtige Dokumente. Die Beispiele, die der Autor dazu anführt, zumeist entnommen dem 17. und 18. Jahrhundert, lassen entsprechende Praktiken und Debatten auch auf der Reichstasebene erkennen. So sei auf dem Deputationstag in Frankfurt 1643 „auch wegen Abschneidung derer (wie die Formalia lauten) überflüssigen, bißweilen auf ganze Bogen, ja Post-Bücher, auslaufenden Allegatorum [Beilagen, Anhänge] deliberiret“ worden, freilich offenbar ohne greifbares Reformergebnis. Moser selbst sieht sich veranlasst, in Hinsicht auf das Schriftum der Reichskreise „die fast barbarische Abschriften mancher Recesse und noch mehr derer von den Crays-Gesandten geführten Manual-Protokolle zu lesen, welche vielmals eher denen Tabulis hieroglyphicis der Egyptier, als teutschen Wörtern ähnlich gewesen“, zu beklagen ^[59]. Zu vermeiden seien jegliche Art von Abkürzungen, auch und gerade bei Titulaturen ^[60]. Kommasetzung und Paranthesen sind ebenso mit Vorsicht zu genießen, erst recht die Vergabe von Zahlen bei der Herrscherreihung, Nummerierung und Absatzzählung von Dokumenten und der Chiffrierung von Geheimschriften ^[61]. Und selbstverständlich erfolgt eine ausführliche Diskussion der Reihung der Beteiligtenennung und von deren Unterschriften, bezeichnenderweise noch unter dem Haupttitel der Kalligraphie ^[62]. Im zweiten Teil der Abhandlung geht es ausführlich um die „Etymologie oder Wortforschung“, d.h. „den Ursprung, die Bedeutung und die unterschiedliche Veränderung der einzelnen Wörter“ ^[63]. „Synonimien und Aequivocationen“ können besonders im Gelehrtentum zu erbitterten „Logomachien“ führen; „es endigen sich aber dergleichen critische Kriege mit einigen unnütz verschriebenen Bogen oder Büchern Papier und ettlichen stumpffen Federn, die Ruhe in Europa wird dadurch nicht gestört und in der gelehrten Welt ist man gewohnt, dergleichen Motion einiger müßigen und eigensinnigen Köpffe mit anzusehen; aber wann große Herren und ihre Ministeria über Logomachien zusammen kommen, so muß entweder ein Schwerdt das andere in der Scheide halten, oder die Entscheidung dieser Punkte wird auf die Spitze des Degens gesetzt. Ein Glück ist es vor die Unterthanen, deren die allerwenigsten wissen, über was vor Kleinigkeiten oftmal kostbare und langweilige Conferenzen und Convente gehalten werden, und noch ein grösseres Glück, wann sich die Schlüssel zu denen unauflöselichen Worten ohne Blutvergiessen finden läßt.“ ^[64] Ferner gebe es „gewisse Worte, die wegen ihres hohen Gebrauchs und besondern Nachdrucks als Kleinode der Sprache gehalten, auch um dieser Ursache willen nicht unnöthig verschwendet, sondern nur bey wichtigen und geschickten Gelegenheiten angebracht werden dürffen“. Zu diesen Worten rechnet Moser „forderist das Wort **Teutsch**, welches seit vielen Jahrhunderten in solcher sonderbaren Achtung gestanden hat, daß das höchste Vertrauen ein **teutsches** Vertrauen, das gewisseste Versprechen ein **teutsches** Versprechen und die größte Einigkeit eine **teutsche** Einigkeit genennet worden“ ^[65]. Dieses Adjektiv in den Reichsgesetzen darf mithin nicht lediglich als wertneutral-nüchterne patriotisch-nationale

Zuschreibung verstanden werden, sondern verlangt Berücksichtigung als politisch-moralisch besonders hoch qualifizierte Kategorie, konkret im Sinne gesteigerter Autorität und Glaubwürdigkeit^[66].

Des Weiteren diskutiert unser Autor detailliert den politisch-moralisch angebrachten und grammatikalisch korrekten Gebrauch von Substantiven einschließlich Verwandtschafts- und Rangbezeichnungen und Verben, aber besonders ausführlich (auf fast 50 Seiten) von „*Particeln*“ durch: Denn „*in dem politischen und Canzley-Stylo (kommen) viele Particeln vor, welche in dem gemeinen Leben und der rednerischen Schreib-Art wo nicht ganz unbekannt, doch in sehr geringem Gebrauch sind*“. Dass diese von „*grossem Nutzen und Wichtigkeit*“ sind, davon „*ist wohl ein jeder sattsam überzeugt, der nur ein wenig mit Staats-Sachen bekannt ist*“^[67]. Worum es geht, sind Adverbien wie „*abermalen*“, „*allein*“, „*anjeto*“, „*darnach*“, „*genugsam*“, „*hinfür*“, „*so viel als möglich*“, „*überhaupt*“, „*ziemlich*“, „*zugleich*“, „*Praepositiones oder Vor-Wörter*“ wie „*ab*“ (Abgesandter statt Gesandter), „*de & in*“ (*de territorio – in territorio*), „*per*“, „*pro*“, „*vor*“, „*zum*“, „*Conjunctiones oder Verbindungsparticeln*“ wie „*aber*“, „*auch*“, „*dafern*“, „*etcaetera*“, „*jedoch*“, „*und*“, „*und dergleichen*“ etc., die in entsprechenden Reichsschriften umstritten waren^[68]. Im dritten Teil befasst sich der Autor mit „*dem Syntax*“ oder der „*Wortfügung*“. „*Es ist der Syntax wie der letzte, so auch der wichtigste Theil der Grammatic, weil alle Regeln der vorhergehenden Theile allhier wiederum zusammen fließen und allererst ihre völlige Gestalt, Rang und Ordnung bekommen*“^[69]. Zur Erlangung entsprechender Fertigkeit im Schreiben und Lesen bzw. Verstehen der Staatssyntax empfiehlt Moser zunächst die Lektüre einschlägig optimaler Texte, den Umgang mit Experten und die eigene Übung. Dann legt er seinen Lesern diverse Grundsätze ans Herz: „*Man befeissige sich allemal zuerst der Gründlichkeit und alsdann der Schönheit*“; „*Man richte seine Schreib-Art oder Rede nach den Umständen derjenigen Sachen und Personen ein, die man gegenwärtig zu behandeln und an die man zu reden hat*“; „*Verba temperantur in facta*“, d.h. Beschimpfungen, Angriffe, Erniedrigungen sind zu vermeiden; „*Man bediene sich keiner ungewöhnlichen Redens-Arten, sondern rede und schreibe so, wie die mehreste Staats-verständige Männer reden und schreiben*“^[70]. Deutlich, gründlich und gezielt sachlich zu schreiben ist bei den Staatsschriften das höchste Gebot und wird auch auf der Reichsebene entsprechend praktiziert. „*Ich finde aber hier nöthig, noch ferner zu erinnern, daß manche Aufsätze und Schriften nicht einmal dürffen schön geschrieben seyn, wofern nicht auch hierinn der Staats-Etiquette zu nahe getreten soll, genug ist, wenn sie deutlich sind. Hiehin rechne ich nun zuförderst alle Arten der Gesetze und Verordnungen, in seiner Maaße die Friedens-Schlüsse, so dann andere zwischen grossen Herren getroffene und zu treffende Recesses. Wenn ich die Wahrheit sagen soll, so kann ich in unsern Reichs-Grund-Gesetzen keine Annehmlichkeiten der Schreib-Art finden, man sucht sie auch nicht darinn und wird ja niemand Lünigs Reichs-Archiv deßwegen durchlesen wollen, um daraus eine schöne Schreib-Art zu erlernen; vielmehr wären dergleichen Zierrathen bey solchen Gelegenheiten übel angebracht, da ohnehin die Gedancken der Schriftsteller mit weit wichtigeren Vorwürffen umgeben sind, als daß sie mit solchen Kleinigkeiten sich abgeben sollten; die Sachen drucken sich von selbst aus und alsdann ist es allemal schön genug, wann das damit gesagt ist, wohin*

der Sinn des Gesetzgebers oder der Contrahenten gegangen.“^[71]

In seiner weiteren „*Abhandlung von den europäischen Hof- und Staats-Sprachen, nach dem Gebrauche in Reden und Schreiben*“ von 1750 definierte Moser „*Staats-Sprachen [als] diejenige Sprachen, deren sich souveraine Staaten und Regenten, und deren Gesandte, sowohl in schriftlichen Handlungen, als mündlichen Unterredungen und Vorträgen, entweder freywillig bedienen, oder, kraft Herkommens, ingleichen besonderer Verträge und Schlüsse, gebrauchen müssen.*“^[72] Es geht also im Wesentlichen um die Sprachen der internationalen oder besser: interhöfischen Kommunikation und deren Funktion in der Konfliktvermeidung und Konfliktbeilegung, die sich sowohl von der jeweiligen Hof- als auch der „*Cabinets-Sprache*“ unterscheiden können. Dennoch wird auch wieder die Frage der internen „*Staats-Sprache*“ angeschnitten, und zwar in Paraphrasierung der einschlägigen Erörterung des Vaters des Verfassers von 1733^[73]. Dass die Kurfürsten Kaiser Karl V. auf den Gebrauch des Deutschen verpflichteten, gehe auf zwei Gründe zurück, „*nemlich die Ehre und der Nutzen des Reichs. Die Ehre des Reichs erforderte es, weiln vor dasselbe sehr verächtlich und verkleinerlich würde herausgekommen seyn, wann dessen eigenes Oberhaupt, so gar in des Teutschen Reichs Angelegenheiten selbst, sich dessen Landes-Sprache gleichsam geschämt hätte und würde es diesfalls fast das Ansehen eines überwundenen Landes bekommen haben; gleichwie hingegen, da der Kayser durch freye Wahl zu der Teutschen Crone gelangte und es als ein besonders Glück ansehen mußte, dass ihm dieselbe aufgesetzt wurde, es billiger ware, daß er in denen Teutschen Reichs-Angelegenheiten sich ehender nach denen Teutschen, als die Teutsche sich nach ihm, richteten. Und wie nichts, als eine ungemeyne Verwirrung, ja endlich die Zerrüttung und Umsturtz des gemeinen Wesens darus erfolgen müßte, wann der Regent seine Gesetze, Befehle und Entschließungen in einer in dem Lande unbekanntten Sprache machen, oder mit seinen Unterthanen, die bey ihm etwas zu suchen oder zu verrichten haben, in einer solchen ihnen fremdben Sprachen handeln wollte, so erforderte es auch die Nothwendigkeit und Nutzen des gemeinen Wesens, den Kaiser in Reichs-Sachen an die Landes-Sprache zu verbinden. Vielleicht besorgten auch die Churfürsten, gleich denen Holländern, es möchte mit der alten Sprache auch nach und nach ihre alte Freyheit verloren gehen.*“^[74] Zum Aspekt der Herrschaftsfunktionalität ist mithin schon bei Johann Jacob, dann bei Friedrich Carl Moser derjenige der Ehre in doppelter Hinsicht getreten: Ehre des Kaisers und Ehre der Nation.

Was der engagierte Frühaufklärer Christian Thomasius (1655-1728) zum Komplex kluger Gesetzgebung und zum inhaltlichen wie formalen Zustand der Gesetze im Reich äußerte, erschien erst posthum, 1740, im Druck^[75]. Für ihn als Anhänger des Prinzips vernünftiger Moral, die das zur Vernunft gebrachte Individuum innerlich, d.h. im Gewissen, verpflichtete und steuerte, bestand „*die wesentliche Aufgabe des Gesetzes darin, zu zwingen und äußere Furcht zu erzeugen*“. Dass dazu die Gesetze in demjenigen „*Sprachgebrauch*“ abgefasst sein müssen, „*den das Volk versteht*“, war auch für ihn selbstverständlich. Ebenso war für ihn klar, dass es „*töricht [ist], fremdländische Gesetze*“ – das richtete sich wieder gegen ‚papistische‘ Einflüsse – und „*einander widersprechende Gesetze zu haben*“, dass ein Gesetz „*ohne Vorrede und Erklärung auskommen*“ müsse, und dass es „*kurz und klar*“ zu sein hat – „*Je mehr Wörter, umso größer sind Unverständlichkeit und leeres Gerede*“^[76].

Nach diesen Maßstäben musste die Gesetzgebungsklugheit in Deutschland als „in einem äußerst schlechten Zustand“ befindlich erscheinen. Nähere kritische Ausführungen dazu durfte sich der Universitätsprofessor zwar nicht erlauben. Aber keinem seiner Hörer und Leser konnte entgehen, dass gerade die Reichsgesetze derartigen zentralen Anforderungen eher nicht entsprachen und z.B. wohl eher weniger „äußere Furcht“ zu erzeugen in der Lage waren. So überrascht auch nicht, dass Thomasius selbst eine Verbesserung der Lage für schlicht unmöglich hielt ^[77]. Ein Teil seiner Nachfolger plädierte deshalb für völlige Neufassungen des *Corpus Juris* im Reich, sparte aber dabei wohlweislich das Reichsrecht i.e.S. aus ^[78].

Im Hinblick auf die juristisch-prozessuale Ebene der Umsetzung der Reichsgesetze musste der Jurist und zeitweilig kaiserliche Hofrat Justus Henning Böhmer (1674-1749) 1747 in seiner zeitgenössisch einflussreichen Aktenkunde eine Lücke notieren: „Wir haben von allerhand Art der Processen compendia und Einleitungen gnug, aber an der Ausarbeitung einer geschickten Einleitung zum Reichs-Proceß fehlet es noch, daher zu wünschen, daß ein geübter Mann, und zwar in Teutscher Sprache, solchen ausarbeite, so würde man leicht sehen, wie man Reichs-Acta lesen, und daraus zugleich den processum juris communis erlernen müsse“ ^[79]. Der zweite Teil der Abhandlung über die „Grundsätze des Stils in privat- und öffentlichen Geschäften“, den 1782 der österreichische Jurist, Verwaltungsreformer und Kameralist Joseph von Sonnenfels (1705-1768) vorlegte und sich eben auf die öffentlichen Geschäfte bezog, setzt geradezu selbstverständlich an der territorialen Habsburgischen, nicht etwa an der Reichsgesetzgebung bzw. -verwaltung, an ^[80]. Die Reichsebene, gar der Stil der Reichsabschiede, wird nur indirekt, z.B. durch Erwähnung des Kaisers, angesprochen. Zudem lesen sich die Empfehlungen, die der Verfasser seinen Adressaten, den Beamtenneulungen, gibt, nicht unbedingt umstürzend innovativ. Sonnenfels übergeordneter Begriff für an das allgemeine Publikum gerichtete Gesetze und Anordnungen lautet „befehlende Aufsätze“. Diese „müssen so abgefaßt werden, daß sich weder der Bürger auf ihre Dunkelheit beziehen könne, wenn er dagegen handelt, noch wegen ihrer Zweydeutigkeit zu handeln sich nicht getraue. Die Nothwendigkeit die Gesetze deutlich abzufassen, fließt also aus der Natur ihrer Verbindlichkeit. Der gesetzgebende Stil ist einer der schwersten; es müssen daher zur Entwerffung desselben nur solche Männer gewählt werden, deren geprieffte Einsicht durch eine lange Erfahrung beynahe vollkommen geworden, und deren Sprache mit der Sprache der Nation, für welche Gesetze geschrieben werden, gänzlich übereinstimmt. [...] Die Eigenschaften aber, auf welche man bey Entwerffung der Gesetze selbst hauptsächlich Bedacht nehmen muß, sind Kürze, Einfalt, Deutlichkeit, Bündigkeit, und Eigentlichkeit der Ausdrücke“ ^[81]. Das Postulat der Kürze richtet sich gegen alles Überflüssige und Wiederholende, d.h. auch gegen den traditionellen *stilus politicus* und dessen hier wieder als überkomplex empfundene Kanzleisyntax. Sind die Gesetze auf die richtige Weise formuliert, so werde es allerdings „besonders in monarchischen Staaten von sehr grossem Nutzen seyn, wenn man ihnen eine Einleitung vorsetzet, darinnen nicht nur die Gerechtigkeit, sondern auch der Nutzen derselben in das größte Licht gesetzt wird“ – eine Maßnahme, die in Republiken entfallende, weil sich die Nation dort ihre Gesetze selbst gibt, was ihnen automatisch Sinn und Nutzen verleihe. Noch üblicher sei es jedoch, vor diese inhaltliche Einleitung „die Titulatur des Landesfürsten“ oder „des Kaisers“ zu setzen. „Dann fangen sie immer an mit dem

Wort: Entbieten allen unseren treuehorsamsten Unterthanen u.s.w. unsere kais. königl. und erzherzogl. Gnade, und gegen ihnen hierdurch gnädigst zu vernehmen. Nun wird der allgemeine oder besondere Beweggrund, warum dieses Gesetz nothwendig geworden, angeführt. Dann wird [...] das, was geboten, oder verboten werden soll, genau, ordentlich auseinander gesetzt, und auf den Uibertretungsfall die Strafe bestimmt. Im Schlusse sagt man: nach welchem sich jedermann zu achten wissen wird. Dann darin geschieht unser ernstlicher, und gnädigster Wille. Damit man aber auch wisse, wo, und wann das Gesetz gegeben worden, so wird der Ort, das Jahr, der Monat, Tag, der Zeitrechnung, der Regierung, und die Unterschrift angesetzt.“ ^[82] Die Pflicht der Untertanen zur Kenntnisnahme und zum Gehorsam tritt also im Wortlaut zurück, stattdessen werden sachliche Notwendigkeit und Nutzen des Befohlenen betont. Eine Aufhebung des traditionellen Textaufbaus ist jedoch nicht angestrebt. Diesen Stand, noch verstärkt hinsichtlich der Anrede- und Unterwerfungsformeln, markiert auch die juristische Praxisanleitung des Göttinger Juristen und Historikers Johann Stefan Pütter (1725-1807) von 1789, die im Reich letzte ihrer Art ^[83].

Abschließend sei wenigstens notiert, dass sich die zeitgenössische Reichskritik und die daraus abgeleiteten Reichsreformbestrebungen weniger gegen die Form und den Stil der Reichsgesetze als deren mangelnde Umsetzung richteten. Zum Beispiel Johann Heinrich Boecler (1611-1672), der einflussreiche Straßburger Historiker, Jurist und Politologe, beklagte in seinen zuerst illegal gedruckten, kritischen „*Notitia S.R. Imperii*“ (1670 u.ö.) lediglich, dass die Publikationen des Reiches oft formal nicht der Verfassung des Reiches entsprächen und die Debatten um die Verfassung wie diejenigen um die Reichsgesetze vielfach irreführend und schädlich seien ^[84].

5. Fazit

Unsere Durchsicht einerseits aus den unmittelbaren Reichsgeschäften hervorgegangener, teils originaler, teils schon zeitgenössisch selbständig oder unselbständig reproduzierter imperativer Reichsdokumente, andererseits erläuternden, präskriptiven und kritischen Begleitschriftums dazu, hat einige Einzelergebnisse, aber kein geschlossenes Gesamtergebnis erbracht.

Die Schriftsprache der obersten Reichsinstanzen weist zwar einige begriffliche, syntaktische, stilistische und typographische, traditionell übernommene, teils neu kombinierte, teils variabel fortgeschriebene Besonderheiten auf. Auch wenn man die eigentümliche ikonographische Rahmung und Ausstattung insbesondere der zwischen Urkunden- und Briefform schwankenden Reichstagsabschiede hinzunimmt, lassen sich diese Merkmale jedoch nicht zu einem genau unterscheidbaren, eigenen, zweifelsfrei wiedererkennbaren Stil dieser höchsten politisch-administrativen Ausdrucksform verdichten. Chronologisch ist eher das Gegenteil der Fall: Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nähert sich die politisch-administrative Reichsschriftsprache der zeitgenössischen Rechtssprache und dem *stilus juris* an, auch wenn sie sich dem Juristenlatein insgesamt nur wenig öffendnotet. Entsprechend ist auch zeitgenössisch lediglich ein passant von einem entsprechenden Reichsstil („Reichs-Stylus“) ^[85] oder einer besonderen Reichssprache die Rede. Vielmehr wird die Reichssprache spätestens seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sowohl reichsintern – worin sich die beschleunigte Emanzipation der größten Reichsstände Richtung Staatlichkeit ausdrückt – als

auch reichsextern (international) den Staatssprachen zugeordnet.

Dass diese Reichsstaatsprache grundsätzlich das deutsche Vernakular war und zu sein hatte, beruhte auf fünf im zeitgenössischen Diskurs mehr oder weniger direkt benannten Funktionszwecken und Normen:

- i). Fühlten die verantwortlichen Akteure eine für sie selbstverständliche Pflicht, an der von den Vorfahren übernommenen Gemeinsprache und den von dieser Gemeinsprache getragenen Institutionen und Normen festzuhalten.
- ii). Schrieben sie dieser Gemeinsprache zu, ohne Zusatzaufwand Verständlichkeit und Vertrauen zwischen ihnen selbst herzustellen.
- iii). Glaubten sie, mittels dieser Gemeinsprache auch die übrigen Stände und sämtliche Untertanen einerseits politisch-kulturell an sich binden, d.h. mit ihnen Gemeinsamkeit und damit proto- oder frühnationale kollektive Identität herstellen, andererseits sie informieren, konditionieren, d.h. zum Gehorsam zu bringen, und so Steuern zu können.
- iv). Meinten sie, sich reichsintern und reichsextern einer (freilich vorwiegend selbst erfundenen und propagierten) politisch-moralischen Sonderqualität des Deutschen bedienen zu können, nämlich spezifische Autorität, Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit auszustrahlen.
- v). Bevorzugten und propagierten die protestantischen und sonstwie romfeindlichen Reichsakteure das gemeinsprachliche Deutsch, um sich gegen das mit dem Papsttum verknüpfte und von diesem gesteuerte (Kirchen-) Latein abzugrenzen und zu wehren, obwohl sich auch und gerade diese Akteure gleichzeitig nicht von dem aus dem römischen Kaiserrecht stammenden säkularen Juristenlatein lösten.

Die Modellierung der deutschen Gemeinsprache zu deren wie gesagt nur unscharf abgrenzbarer reichs- oder reichsstaatsprachlichen Sondervariante, die nach F.C. Moser mittels einer förmlichen Staatsgrammatik zu analysieren und zu optimieren sei, erfolgte unter der keineswegs spannungsfreien bis gelegentlich widersprüchlichen Maßgabe der Gründlichkeit und Verständlichkeit einerseits und derjenigen der Ehrerbietung und Höflichkeit andererseits, überwölbt von der Beschwörung gemeinen Nutzens, unentrinnbarer Notwendigkeit, der Bewahrung überkommenen Rechts und christlich-patriotischer Ordnung. In diesem auf diese Weise glättenden, begütigenden, harmonisierenden Sprachmedium, dessen Charakterisierung als Ausdruck eines „sprachlichen Imponierhabitus“ (J. Schwittala) kaum adäquat erscheint, hatte eine politisch harte Vokabel wie das nach 1600 aufkommende Interesse bezeichnenderweise lange kaum Platz. Ihr am nächsten kommen noch Formulierungen wie „Zurerhaltung Unserer selbst und deß Reichs Autoritet und Reputation“ beispielsweise im Reichstagsabschied von 1613^[86]. Ebenso kam der von der Aufklärung betonte und je nachdem hart kritisierte Zwangscharakter der Reichsgesetze außer eben in den Krisenzeiten der türkischen Bedrohung und in den Ordnungen kaum zum Vorschein.

Auch den einfachsten Untertanen schriftsprachlich bzw. nötigenfalls unter oraler Vermittlung zu erreichen, wurde einerseits herrschaftsfunktional explizit angestrebt und gegebenenfalls durch Eide, die die Kenntnisnahme bestätigen sollten, abgesichert. Andererseits wurden Zurkenntnisgabe und Kenntnisnahme dem Anspruch und Recht der Untertanen

zugeordnet, über möglichst alle für seinen Gehorsam relevanten Inhalte und Gründe der ihm auferlegten Imperative informiert zu werden. Dennoch darf man sich für den vorliegenden Untersuchungsraum diese Kommunikations- und Verhaltensvorgänge nicht zu hierarchisch und zu rationalistisch vorstellen. Vielmehr scheint für das wechselseitig wie praktisch-erfahrungsbedingte Untertanenverhalten die Kategorie der Fügsamkeit angebracht, wie sie der aktuelle symbolische Interaktionismus und die historische Praxeologie konzipieren^[87].

References

1. Vgl. allgemein Johannes Burkhardt, Die föderale Doppelstaatlichkeit. Ein Erbe von Reformation und Konfessionsbildung?, in: Jahrbuch des Föderalismus 19 (2018), S. 146-156; Ders., Warum ist das Reich nicht untergegangen? Der Krieg der Kriege und die Resilienz der politischen Institutionen, in: Irene Dingel u.a. (Hg.), *Theatrum Belli – Theatrum Pacis. Konflikte und Konfliktregelungen im frühneuzeitlichen Europa*, Festschrift für Heinz Duchhardt zum 75. Geburtstag, Göttingen 2018, S. 111–124; Dieter Langewiesche, *Reich, Nation, Föderation, Deutschland und Europa*, München 2008, bes. S. 194-233; ferner z.B. Matthias Asche u.a. (Hg.), *Was vom Alten Reiche blieb ... Deutungen, Institutionen und Bilder des frühneuzeitlichen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 19. und 20. Jahrhundert*, München 2011, sowie jeweils exemplarisch Barbara Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008; Johannes Arndt, Esther-Beate Körber (Hg.), *Das Mediensystem im Alten Reich der Frühen Neuzeit (1600-1750)*, Göttingen 2010; Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Erster Band 1600-1800*, München 1988; Georg Schmidt, *Nation, Nationbildung* in: Albrecht Cordes u.a. (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Berlin 2016, Sp. 1787-1792; Alexander Schmidt, *Vaterlandsliebe und Religionskonflikt, Politische Diskurse im Alten Reich (1555-1648)*, Leiden 2007; Horst Carl, *Reichstage – Bundestage – Landtage. Foren politischer Kommunikation im Reich Maximilians I.*, in: Eike Wolgast (Hg.), *„Nit wenig verwunderns und nachgedenkens“*. Die „Reichstagsakten – Mittlere Reihe“ in Edition und Forschung, Göttingen 2015, S. 71-86, Zitat S. 75. Zu den weiteren Argumenten der Reichsapologie zählt der Verweis auf das Reichskreissystem, das wesentliche politisch-administrative Aufgaben der obersten Reichsebene übernommen und effizient gelöst habe, vgl. exemplarisch Wolfgang Wüst/Michael Müller (Hg.), *Reichskreise und Regionen im frühmodernen Europa – Horizonte und Grenzen im spatial turn*, Frankfurt am Main 2011, sowie die Fallstudien Peter Claus Hartmann: *Der Bayerische Reichskreis (1500 bis 1803). Strukturen, Geschichte und Bedeutung im Rahmen der Kreisverfassung und der allgemeinen institutionellen Entwicklung des Heiligen Römischen Reiches*, Berlin 2014, und Nicola Humphreys, *Der Fränkische Kreistag 1650-1740*, Würzburg 2011. – Der Beitrag ist meinem verstorbenen Freund und Unterstützer Johannes Burkhardt gewidmet.
2. Für die Frühneuzeit kann bekanntermaßen noch nicht trennscharf zwischen Politik-, Gesetzes-, Rechts- und Verwaltungs- oder Amtssprache unterschieden werden,

- weil die Subsysteme, aus denen diese Varianten erwachsen, sich erst in der Ausdifferenzierung befanden.
3. Rita Franceschini u.a. (Hg.), Historische Mehrsprachigkeit. Europäische Perspektiven, Berlin/Boston 2023 (zum Kontext, jedoch ohne systematische Thematisierung); Benedikt Stimmer, „[...] dass vor allen die teutsche Sprach allda solle vervielfältigt werden“ – Die Etablierung des Deutschen als Kultur- und Herrschaftssprache in Galizien im späten 18. Jahrhundert, in: Sprache – Identität – Grenzen. Tagungsband zur 9. Internationalen Doktorandentagung des Doktoratskollegs für Mitteleuropäische Geschichte an der Andrassy Universität Budapest, Wien 2022, S. 15-33; Peter Becker, Sprachvollzug, Kommunikation und Verwaltung, in: Ders. (Hg.), Sprachvollzug im Amt. Kommunikation und Verwaltung im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts, Bielefeld 2011, S. 9-42; Ders., „Das größte Problem ist die Hauptwortsucht“. Zur Geschichte der Verwaltungssprache und ihrer Reformen 1750-1800, in: ebd. S. 219-244. Sarah Praunsmändel, Zur ambivalenten Geschichte der deutschen Amtssprache, in: Benedikt Huggis u.a. (Hg.): Zugang zu Recht. Junge 61. Tagung Öffentliches Recht, Baden-Baden 2021, S. 129-154, gesteht eine national identitätsstiftende Wirkung der deutschen Amtssprache seit der Aufklärung zu, meint diese Integrationssprache aber angesichts der Sprachdefizite und damit der Zugangsschwierigkeiten der heutigen Immigranten zu Verwaltung und Recht letztlich abschaffen zu müssen.
 4. Reichshandlung Tractaten, Keyserliche, Königliche, vnd Fürstliche Mandaten. So dem Gemeinen Nutz zu gutem, vnd Politischen Personen zu sonderm Gefallen, auß der Reichs Ständt Cantzleyen, vnd alten Monumenten, Hanau, Kopff 1609; Ders., Reichssatzung deß Heiligen Römischen Reichs, Keyser, König, Churfürsten und Gemeiner Stände, Constitution, Ordnung, Rescript und Außschreiben, Bd.1, Hanau 1609, Bd.2, Hanau 1613; Ders., Politische Reichshändel Das ist Allerhand gemeine Acten Regimentssachen und Weltliche Discursen, Das gantze Heilige Römische Reich, die Keyserliche und Königliche Majestäten [...], insonderheit aber das geliebte Vatterlandt Teutscher Nation betreffend, Frankfurt am Main 1614; vgl. aus der Literatur Gundula Caspary, Späthumanismus und Reichspatriotismus. Melchior Goldast und seine Editionen zur Reichsverfassungsgeschichte, Göttingen 2006.
 5. Franz Friedrich von Andlern, Corpus Constitutionum Imperialium. Das ist, Alle des Heiligen Römischen Reichs auffgerichte Reichs, und Deputations ABSCHIED [...], Regensburg 1675, Neuauflage Frankfurt a.M. 1700; Ders., Corpus constitutionum imperialium das ist, aller des Heil. Röm. Reichs auffgerichteter Reichs- und Deputations-Abschieden. Tomus secundus bipertitus sive notae theologicae, canonicae, politicae, historicae et iuridicae, 2 Bde., Frankfurt a.M. 1704; s. vorliegend unten Kapitel 3 mit Abb. 3.
 6. Johann Jacob Schmauß, Corpus iuris publici S. R. Imperii academicum, enthaltend des Heil. Röm. Reichs Grundgesetze, 2 Bde, Frankfurt a.M. 1727; Heinrich Christian von Senckenberg, Johann Jacob Schmauß, Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden, 4 Teile in 2 Bänden., Frankfurt a.M. 1747 (zitiert im Folgenden: Neue und vollständigere Sammlung). Ich greife für den vorliegenden Aufsatz bewusst hauptsächlich auf diese zeitgenössischen Ausgaben zurück. Zu den militärischen Verfügungen s. Johann Franz Maldoner, Synopsis Militaris, Oder kurtzer Begriff, worinnen enthalten die Kayserliche Kriegsarticul. Mit ihren sonderbaren Anmerkungen, Nürnberg 1687, 2. Auflage u.d.T. Corpus iuris militaris, auctum et emendatum, Berlin/Frankfurt a.O. 1693 (mit Widmung an Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg, offenbar schon im Hinblick auf dessen Königskrönung 1701, vgl. Abb. 4 unten in Kapitel 2).
 7. Zum (umstrittenen Doppelcharakter) von *conventio* und *recessus* vgl. etwa noch den Artikel Reichs-Abschied, in: Christoph Besold, Thesaurus practicus, Bd. 1, Regensburg 1740, S. 890f. (hier auch Darstellung des komplizierten Verfahrens) sowie ebd. Bd. 2, Regensburg 1740, S. 568, und etwas abweichend Christian August von Beck, Versuch einer Staatspraxis, oder Canzleyübung aus der Politik, dem Staats- und Völkerrechte, Wien 1778, S. 349f., „... haben die Reichsabschiede in dem Eingang die Gestalt eines Patents, im Schlusse hingegen das Ansehen eines Vertrags, zu dessen Festhaltung sowohl der Kaiser als die Stände sich anheischig machen“. Zur Sprache der Policeyordnungen des Reiches, der Reichskreise, Territorien und Städte vgl. grundlegend die einschlägigen Publikationen von Wolfgang Wüst, erschließbar u.a. über dessen Beiträge in der vorliegenden Kollektion.
 8. Vgl. z.B. Christian Heinrich Trotz (Praes.)/Gebrand Coornhart van Heezel (Resp.), Dissertatio juridico-politica De Officio subditi, Trier 1757, S. 6, 14 und 23, mit Verweisen auf die ältere Literatur; seit Pufendorf wird diese Pflicht nicht mehr vom Untertanenstatus als solchem, also als Standespflicht, begründet, sondern als patriotische Pflicht (*obligatio erga patriam*).
 9. Johann David Michaelis, Raisonement über die protestantischen Universitäten Deutschlands, Teil I, Frankfurt a.M. 1768, S. 87.
 10. So zusammenfassend Noe Meurer, Handtbüchlein: oder Compendium, darinnen Summarie, und auffß kürztzest, gleich als in einem Register, alle und jede des Heiligen Römischen Reichs Abschied, Ordnungen und Constitutiones [...] zusammen gezogen, Mainz 1595, Teil 3, fol. 61b. Vgl. vorliegend unten Kapitel 3 mit Abb. 2.
 11. Peter Albrecht/Holger Böning (Hg.), Historische Presse und ihre Leser. Studien zu Zeitungen, Zeitschriften, Intelligenzblättern und Kalendern in Nordwestdeutschland, Bremen 2005; Johannes Burkhardt/Christine Werkstetter (Hg.), Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit, München 2005 (die einschlägigen Aufsätze der Teile 1-3, S. 57-293).
 12. Aurea Bulla/Göldene Bull [zweisprachige Ausgabe], in: Schmauß, Corpus iuris publici academicum, Bd. 1, S. 6-74, hier S. 6 und 6-8. Zur Vielzahl der Ausgaben und Kommentare der Goldenen Bulle aus Sicht des 18. Jahrhunderts vgl. Sendschreiben des Herrn Henrich Christians von Senckenberg, in: Neue und vollständigere Sammlung, Bd. 1, 41-60, hier besonders S. 54, „Es würde jeder Leser einen Eckel bekommen, wenn ich alle Commentatores ad Auream Bullam ejusque particulas nennen wollte“.
 13. Aurea Bulla, S. 73f.

14. Aurea Bulla, S. 74. Vgl. auch Einleitung in die Geschichte der Teutschen Reichs-Abschiede, in: Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede Bd. 1, S.1-40, hier S. 15-17, zur Benutzung der deutschen Sprache. 1711 bestimmte das nicht formell in Kraft gesetzte „Project“ einer „gewissen und beständigen Kays. Wahl-Capitulation“ in Art. 23, daß der Kaiser an seinem kaiserlichen Hof „keine andere Zung noch Sprach gebrauchen lassen [solle], dann die Teutsche und Lateinische“ – Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede Bd.2, S. 233-251, hier S. 247.
15. Goldast, Reichshändel, S. 258.
16. Richard Seyboth, Reichstag und politische Propaganda. Die Auseinandersetzung König Maximilians I. mit König Karl VIII. von Frankreich um die Bretagne im Spiegel zeitgenössischer Medien, in: Maximilian Lanzinner/Arno Strohmeier (Hgg.), Der Reichstag 1486-1613. Kommunikation- Wahrnehmung – Öffentlichkeiten, Göttingen 2003, S. 239-257, Zitat S. 255.
17. Der landt fryd, Worms, 7. August 1495, [Air]; vgl. Der [sog. Ewige] Landfriede 1495, in: Hanns Hubert Hofmann (Hg.), Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495-1815, Darmstadt 1976, S. 2-6, hier S. 2.
18. Der landt fryd [Aiv]; Landfriede, Hofmann S. 2.
19. Der landt fryd [Aiiir-Avir]; Landfriede, Hofmann, S. 4-6.
20. Wolfgang E.J. Weber, „Bekennen und thun hiemit kunth und öffentlich“. Bemerkungen zur kommunikativen Funktion des Reichsabschiede des 16. Jahrhunderts, in: Lanzinner/ Strohmeier, Reichstag 1486-1613, S. 281-311.
21. Vgl. zur Analytik zeitgenössischer (anderer) Titelblätter exemplarisch Marko Neumann, Formelle Strukturen im Druckabschnitt von Titelblättern des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Ursula Götz/Peter Ernst (Hg.), *Künstlich und lustig zo zerichten*. Frühneuhochdeutsch in Drucken des 15., 16. und 17. Jahrhunderts, Wien 2016, S. 45-73.
22. Wahlkapitulation Karls V., Frankfurt am Main: 3. Juli 1519, in: Wolfgang Burgdorf (Hg.), Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792, München 2015, S.21-32, hier S. 26.
23. Zentral: Abschiedt der Römischen Königlichen Maiestat, und gemeiner Stendt, auff dem Reichstag zu Augspurg, Anno Domini M.D.L.V. auffgericht, Mainz 1555, sowie die anschließenden Abschiede Regensburg 1557, Speyer 1557 und Augsburg 1559; zusammenfassend Weber, Bemerkungen, S. 302f.
24. Abschied 1570, zitiert nach Weber, Bemerkungen, S. 304, mit den Nachweisen.
25. Abschiedt Der Rö.Kay.Mt. unnd gemeiner Ständt, auff dem Reichstag zu Regenspurg Anno Domini M.D.C.XIII. auffgericht, Mainz 1614, S.9-12, 18, 24f., 29 u.ö. [Seitennummerierung fehlerhaft]; inhaltlich geht es hier allerdings um nichts weniger als die Türkenabwehr in entscheidender Notlage bzw. wörtlich um die „Rettung der Christenheit unnd Teutscher Nation“ (S. 8).
26. Abschiedt 1613, S. 29.
27. Mainz 1580, zweite überarbeitete Auflage u.d.T., Handbüchlein: oder Compendium, darinnen Summarie, und auffß kürzest, gleich als in einem Register, alle und jede des Heiligen Römischen Reichs Abschied, Ordnungen und Constitutiones, von dem ersten Röm. Keyser an, biß auff jetzt regierende Röm. Keys. Majestat, Herren Rudolphen den Andern [...] zusammen gezogen, Mainz 1595 (hier benutzt). Meurers Vorrede benennt als Publikationszweck erneut, die religiös befeuerte Uneinigkeit und den Streit im Reich zu beenden. Vgl. u.a. zu diesem Handbuch auch wieder Send-Schreiben des Senckenberg (wie Endnote 6), hier S. 52, Meurer habe „mehr als andere zu einer Zeit gesehen, wo die Rechtsgelehrten dergleichen Gelehrsamkeit verachteten“, d.h. sich noch nicht intensiv mit dem konkreten *ius publicum* befassten.
28. Meurer, Handbüchlein (1595), Dedicatio des Heinrich Bream [unpag.].
29. Goldast von Haiminsfeld, Reichshandlung (Endnote 4).
30. So das Ergebnis einer vorläufigen Autopsie.
31. Karl Rauch (Hg.), Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. Eine offiziöse Darstellung aus der Kurmainzischen Kanzlei, Weimar 1905; ; N. Meurer, Liberey Keyserlicher, auch Teutscher Nation Landt vnd Statt Recht, Frankfurt am Main und Heidelberg 1582 ; Ders., Thesaurus juris caesarii et constitutionum imperii Germanici d.i. Keyserliche Chur vnd Fürsten, auch anschaulicher Graven [...] Recht Gewonheiten vnd Vbung, Frankfurt am Main 1586; Alte Reichs-Abschiede und Handlungen [...] So dem gemeinen nutzen [...] zusammengetragen, Amberg 1607 (140 S., erfasst sind lediglich 12 Abschiede, aber mit Beigaben); Peter Ostermann, Aller deß Heiligen Römischen Reichs gehaltener ReichsTäg Ordnung, Satzung vnd Abschied sampt andern Käyserlichen vnd Königlichen Constitutionen [...] vom Jahr 1356. biß auff das 1641. Auffgericht, was darinn erneuert, approbirt, weiters erklärt vnd gebessert worden, Mainz 1641, weitere Ausgabe Köln 1642 (hier benutzt) und Mainz 1660 (angeblich als Handschrift seit 1621 existent; mit einer Konkordanz).
32. Peter Fleischmann, Description des [...] durch] Herrn Rudolphen des andern [...] erstgehaltenen Reichstag zu Augspurg [...], Augsburg 1582 (Titel); auch Diener sind namentlich aufgeführt).
33. Andern, Corpus Constitutionum Imperialium (wie Endnote 5), vgl. Titel und Dedicatio an den Kaiser (unpag.).
34. Corpus constitutionum imperialium, 1704 (wie Endnote 5).
35. Abschied der Röm. Kayserl. Majestät und gemeiner Stände, welcher auf dem Reichs-Tag zu Regensburg, im Jahre Christi 1654, aufgerichtet ist, in: Neue und vollständige Sammlung (wie Endnote 6), Teil 3, S. 640-692, hier S. 640.
36. S. 641,646,651, 676.
37. S. 678-692.
38. Eigener, hier nicht zu leistender Betrachtung wäre die Wahlkapitulation Franz III. im Vergleich zu den Wahlkapitulationen davor wert (Neue und vollständigere Sammlung, Zugabe zu Teil 4, S. 1-33 [separate Seitenzählung].
39. Maldoner, Synopsis Militaris (wie Endnote 6), S. 1-4 und 4-18.
40. Maldoner, Corpus militaris, S. 19-50 (Zitate 19), 50-64 (Zitate 50 und 64) und 65-72.
41. Das Nachstehende vornehmlich nach Bernhard Assmuth, Verwaltungssprache, in: Gerd Ueting (Hg.), Historisches Wörterbuch der Rhetorik, Bd.10, Tübingen 2012, Sp. 1417-1441, und Ingo Warnke, Umbrüche in Recht und Sprache der Frühen Neuzeit, in: Ulrike Haß-Zumkehr

- (Hg.): Sprache und Recht (= Jahrbuch des Instituts für Deutsche Sprache 2001), Berlin 2002, S. 255-265.
42. H. Hattenhauer, Umstand und Spenenzchen, in: Claudia Mauelshagen, Jan Seifert (Hg.), Sprache und Text in Theorie und Empirie. Beiträge zur germanistischen Sprachwissenschaft. Festschrift für Wolfgang Brandt, Stuttgart 2001, S.1-10, hier S. 7; etwas ausführlicher Ders., Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache, Göttingen 1987.
 43. Assmuth, Verwaltungssprache, Sp. 1423.
 44. Assmuth, Verwaltungssprache, Sp. 1424.
 45. Warnke, Umbrüche, S. 259.
 46. Johannes Schwittala, Komplexe Kanzleisyntax als sozialer Stil. Aufstieg und Fall eines sprachlichen Imponierhabitus, in: Imken Keim u.a. (Hg.), Soziale Welten und kommunikativer Stil. Festschrift für Walter Kallmeyer zum 60. Geburtstag, Heidelberg 2002, S. 379-398; S. 385 spricht der Autor von „verordneter Unverständlichkeit“.
 47. Schwittala, Kanzleisyntax, S. 387f. (mit Nachweis der Zitate).
 48. M. Luther, Commentarius ad Genesis: Cap. XI, zitiert nach Ahasver Fritsch, De Jure idiomatis, in Imperio Romano-Germanico cum primis recepto, Exercitatio, Jena 1673, Cap. I, Abschnitt IV, [A3b]; vgl. Birgit Stolt, Martin Luthers Rhetorik des Herzens, Tübingen 2000.
 49. Hermann Conring, De Origine Iuris Germanici Commentarius Historicus, Obiter de Iustiniani Iuris in scholas & fora reductione disseritur, ac Nihusiani Triumpho exploduntur, Helmstedt 1643, weitere Auflagen 1665, 1695 und 1720; H. Conring. Der Ursprung des deutschen Rechts. Hg. von M. Stolleis, Frankfurt a.M./Leipzig 1994, S. 248 (Zitat); das Zitat ist in der Erstauflage noch nicht enthalten; vgl. die Übernahme des Zitats durch Fritsch, De Jure idiomatis, Cap. 8, Abschnitt III, [D3r]. Vor zu vielen und nicht an die Verhältnisse des jeweiligen Landes angepassten Gesetzen sowie vor zu schnellen und zu vielen Gesetzesänderungen warnte Conring bereits in seinem Traktat De Nomothetica, seu recta Legum ferendarum, Helmstedt 1663 u.ö., vgl. dessen Übersetzung u.d.T. Über die Gesetzgebung, in: Heinz Mohnhaupt (Hg.), Prudentia legislativa. Fünf Schriften zur Gesetzgebungsklugheit aus dem 17. und 18. Jahrhundert, München 1998, S. 7-94, hier S. 18 und 67f.
 50. Erich Mauritius, De Recessibus, Von Reichs-Abschieden, Dissertatio iuris publici, Tübingen 1746, S. 51 (Zitat); hier findet sich auch der Schlüsselsatz, „*Recessus hos [...], qui Imperii Germanici partes sunt, pro legibus habent, Imperator, reliqui Imperii Status ac subditi mediati et immediati*“.
 51. Abraham Benedict Raumer [= Christian Knorr von Rosenroth], Anführung zur Teutschen Staats-Kunst. Darin die Lehr von öffentlichen und allgemeinen Reichs-Rechten Erzählungs-Weise vorgetragen und berichtet wird, Nürnberg 1672, S. 2 und 4f. (Zitate).
 52. Fritsch, De Jure idiomatis. Eine eigene, systematische Analyse dieses Beitrags würde sich lohnen.
 53. Fritsch, De Jure, [A4v-B2v], Zitat [A4v u.ö. und D3r].
 54. Fritsch, De Jure [E2r-E3r], Zitate [E2r]. Fritsch bezieht sich u.a. auf Georg Henisch, Teutsche Sprach und Weißheit. Thesaurus Linguae Et Sapientiae Germanicae, 3 Partes, Augsburg 1641.
 55. Fritsch, De Jure [E3v] (Zitat), mit Verweis auf E. Hutter, Öffentlich Außschreiben An allgemeine Christliche Obrigkeit, derselben Lande, Städte, Kirchen, Schulen, Lehrer, Zuhörer, und alle fromme Eltern unnd Kinder, Darinn Einfältig unnd Trewlich angezeigt wirdt, Welcher massen der jetzigen Welt, und künfftigen Posteritet, durch eine Harmoniam Linguarum unnd sonderliche Sprachen Kunst, geholffen werden könne, das man nun mehr, in erlernung der heiligen Göttlichen und andern Schrifften und Sprachen, mit geringer Mühe, in drey oder vier Jahren, mehr außrichten möge als zuvor in zehen, zwanzig, oder mehr Jahren nicht hat geschehen können, Nürnberg 1602.
 56. F.C. Moser, Versuch einer Staats-Grammatic, Frankfurt a.M. 1749; vgl. aus der Literatur mit abweichender Fragestellung knapp Klaus Margreiter, Das Kanzleieremoniell und der gute Geschmack. Verwaltungssprachkritik 1749-1839, in: Historische Zeitschrift 297 (2013), S. 657-688. Zu notieren ist, dass Moser nicht die offenbar von Johann Christian Lünig (Das Teutsche Reichs-Archiv, Leipzig 1710, Titelblatt) verbreitete Kombinationskategorie „Reichs-Staat“ einsetzt.
 57. Vorrede an den Leser, unpag.; vgl. auch die Widmung.
 58. Moser, Versuch, S. 4 und S. 84f. (Zitate).
 59. Moser, Versuch, S. 18, 45-50 (zum Pergament) und 52.
 60. S. 22-27.
 61. S. 28-44.
 62. S. 58-80.
 63. Moser, Versuch, S. 83-278, hier S. 83 (Zitat); für Beispiele der Fortschreibung und Ersetzung alter Begriffe in „*Reichs-Gesetze[n], Reichs- und anderer Convente Acta*“ vgl. z.B. S. 131f., für Übersetzungen und deren Probleme S. 143f., und hinsichtlich des Lateins „*auch in Staats-Sachen*“ S. 147f.
 64. S. 114 (Zitat).
 65. S. 119 (Zitat), Fettdruck im Original.
 66. Moser bezieht sich an dieser Stelle auf Gottlieb Samuel Treuer (Praes./)Albert Christian Heinson (Resp.), De auctoritate & fide gentium & rerumpublicarum. Vom Credit derer Völcker und Staaten, Helmstedt 1723, weitere Ausgaben 1747 und 1750, eine akademische Abhandlung, die ebenfalls noch genauerer Analyse harrt. Zur Dimension des Sprachnationalismus vgl. aus der Literatur Anja Stukenbrock, Sprachnationalismus. Sprachreflexion als Medium kollektiver Identitätsstiftung in Deutschland (1617-1945), Berlin 2005.
 67. Moser, Versuch, S. 226-233 (Verben), S. 233-278 (Partikel), Zitate S. 237.
 68. S.233-254 Adverbien; S. 254-263 Präpositionen; S. 263-278 Konjunktionen).
 69. S. 281-370.
 70. S. 207,304, 305, 322.
 71. S. 301f.
 72. F.C. Moser, Abhandlung von den europäischen Hof- und Staats-Sprachen, nach dem Gebrauche in Reden und Schreiben, Frankfurt a.M. 1750, S. 2f.; Andrea Schmidt-Rösler, Friedrich Carl von Mosers „Abhandlung von den europäischen Hof- und Staatssprachen“ (1750), in: Johannes Burkhardt u.a. (Hg.), Sprache. Macht. Frieden. Augsburger Beiträge zur historischen Friedens- und Konfliktforschung, Augsburg 2014, S. 109-153.
 73. Johann Jacob Moser, Abhandlung Von dem Recht der Teutschen Sprache, in: Ders., Vermischte Schrifften über mancherley Das Teutsche Staats-Recht betreffende Materien, Frankfurt/Leipzig 1733, S. 398-471. Vor dieser Abhandlung erschien, für unsere Fragestellung allerdings nicht weiterführend, Nicolas Christoph Lyncker

- (Praes.)/Georg Gottlob Struve (Resp.), *De Idiomatico Imperiali*, Jena 1687, weitere Auflagen Jena 1699 und 1736.
74. F.C. Moser, *Abhandlung*, S.88f., vgl. zur näheren Identifikation des angesprochenen Deutsch S. 89f., es ist die „*Hoch-Teutsche Sprache*“ gemeint, „*die (wenigstens unter den Standes und andern ansehnlichen Personen) durch gantz Teutschland geredet wird*“.
75. Chr. Thomasius, *Lectiones de prudentia legislativa*, Frankfurt/Leipzig 1740, moderne deutsche Übersetzung u.d.T. *Lektionen zur Gesetzgebungsklugheit*, in: Mohnhaupt, *Prudentia*, S. 95-215.
76. Thomasius, *Lektionen*, S. 180 und 204.
77. S. 180.
78. Vgl. zur Übernahme des Thomasischen Ansatzes im reformierten (calvinistischen) Bereich etwa Heinrich Ernst Kestner, *Conspectus prudentiae legislativae*, Rinteln 1710, deutsch u.d.T. *Betrachtungen zur Gesetzgebungsklugheit*, in: Mohnhaupt, *Prudentia*, S. 217-324, besonders § XLV zur Problematik der Gesetzesauslegung (S. 278-285); zur Debatte um die Neufassung eines *Corpus Juris s. exemplarisch* die beiden folgenden Quellenübersetzungen in Mohnhaupt, *Prudentia*, S. 325-410 und 411-458.
79. J.H. Böhmer, *Kurtze Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten worinn deutlich gezeiget wird, wie man Acta lesen, extrahieren, referiren, beurtheilen, darüber decretiren und davon iudiciren solle*, Frankfurt a.M. 1747, hier S. 2.
80. Joseph von Sonnenfels, *Versuch über die Grundsätze des Stils in privat- und öffentlichen Geschäften*, Teil 2, Wien 1781; dieser Teil ist wesentlich kürzer als der erste zu den Privatgeschäften (erschienen Wien 1781); vgl. zur Rezeption und weiteren, hier nicht näher zu untersuchenden Ausgaben Asmuth, *Verwaltungssprache*, Sp. 1426-1433, und Becker, „Das größte Problem“ (FN 3).
81. Sonnenfels, *Versuch* S. 298-300 (Zitate).
82. Sonnenfels, *Versuch*, S. 302 und 310f.
83. J. St. Pütter; *Anleitung zur juristischen Praxi wie in Teutschland sowohl gerichtliche als außergerichtliche Rechtshändel oder andere Canzley- Reichs- und Staats-Sachen schriftlich und mündlich verhandelt und in Archiven beygelegt werden*, Göttingen 1759, erweiterte Auflage in 2 Teilen Göttingen 1789, bes. Tl. 1, S. 23-44 zu Sprache und Schreibart.
84. J.H. Boecler, *Notitia S.R. Imperii*, Straßburg 1670, weitere Auflagen Frankfurt a.M. 1681, 1692 und 1723; hier benutzt die Auflage 1692, S. 297-300. Zu den zeitgenössischen Reichsreformbestrebungen s. aus der Literatur grundlegend Wolfgang Burgdorf: *Reichskonstitution und Nation. Verfassungsreformprojekte für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation im politischen Schrifttum von 1648 bis 1806*, Mainz 1998, vorliegend besonders S. 384-442 und 452-474.
85. Bei Moser, *Staats-Grammatic*, findet sich S. 135 eine der wenigen Erwähnungen, bezeichnenderweise als Zitat, und bezogen auf den Konsens in der Reichsspitze, keine als pejorativ aufgefassten Adjektive oder Wendungen zu benutzen.
86. *Abschiedt* 1613 (Endnote 25), S. 21.
87. Christian Gudehus/Sebastian Wessels, *Symbolischer Interaktionismus*, in: Oswald Decker u.a. (Hg.): *Sozialpsychologie und Sozialtheorie*, Wiesbaden 2018, S. 93-106; Thomas Mergel/SvenReichardt: *Praxeologie in der Geschichtswissenschaft: eine Zwischenbetrachtung*, in: Gleb J. Albert u.a. (Hg.): *Entbehrung und Erfüllung. Praktiken von Arbeit, Körper und Konsum in der Geschichte moderner Gesellschaften*. Für Thomas Welskopp 1961–2021, Bonn 2021, S. 79-102.